

Ihre Steuerkanzlei informiert.

SCHAUFENSTER STEUERN 11/2022

Termine

Steuern und Sozialversicherung

Fristverlängerung

Mehr Zeit für die Grundsteuererklärung

Energiekosten

Finanzämter sollen Handlungsspielräume nutzen

Sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten,

wenn es um die Berücksichtigung von Verlusten geht, ist Streit mit dem Finanzamt regelmäßig vorprogrammiert. Dies gilt natürlich erst recht, wenn ein Verlust steuermindernd berücksichtigt werden soll, obwohl eventuell die Möglichkeit besteht, dass dieser Verlust vielleicht wieder egalisiert wird.

So ist es beispielsweise, wenn auf die Rückzahlung eines Gesellschafterdarlehens verzichtet wird. Grundsätzlich führt dies zu einem steuerlich anzuerkennenden Verlust. Wenn jedoch gegen Besserungsschein verzichtet wird, sieht die Finanzverwaltung dies gänzlich anders. Dann vertritt der Fiskus die Meinung, dass ein solcher Verlust (noch) nicht steuerlich berücksichtigt werden darf. Der Grund: Eventuell könnte das Darlehen ja wieder aufleben und dann hätte man den Verlust zu Unrecht steuermindernd anerkannt.

Tatsächlich vertritt das FG München mit Urteil vom 17.2.2022 (Az: 11 K 2371/18) die Auffassung, dass auch in diesem Fall eine Verlustberücksichtigung stattfinden kann. Es ist insoweit nicht geboten, den Verlust erst zu berücksichtigen, wenn endgültig feststeht, dass die auflösende Bedingung nicht mehr eintreten kann.

Leider möchte das Finanzamt diese durchaus nachvollziehbare Argumentation nicht anerkennen. Immerhin könnte ja eine Steuerminde- rung resultieren. Aktuell klärt daher der BFH (Az: VIII R 8/22), ob in ent- sprechenden Fällen mit Besserungsschein dennoch der Verlust aus dem Verzicht auf die Darlehensforderung sofort berücksichtigt werden kann. Betroffene sollten sich an das Musterverfahren anhängen.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen eine informative Lektüre

Klaus-Bert Kindinger Steuerberater

Info@Steuerberater-Kindinger.de

Inhalt

Hinweis:

Die in diesem Mandantenbrief enthaltenen Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Sie dienen nur der allgemeinen Information und ersetzen keine qualifizierte Beratung in konkreten Fällen. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsschreibens kann daher nicht übernommen werden.

Alle Steuerzahler

4

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- Fristverlängerung: Mehr Zeit für die Grundsteuererklärung
- Energiekosten: Finanzämter sollen Handlungsspielräume nutzen
- Monatlich mehr Netto: Lohnsteuer-Freibeträge für 2023 beantragen
- Steuerfahndung darf nicht in jedem Fall unangekündigt vor der Tür stehen

Unternehmer

6

- Rücklage für Ersatzbeschaffung: Vorübergehende Verlängerung der Reinvestitionsfristen
- Steigende Energie- und Rohstoffpreise: Änderungen im Insolvenzrecht sollen Unternehmen schützen
- Betrieblicher Pkw: Erschütterung des für Privatnutzung sprechenden Anscheinsbeweises
- Minijob: Was Arbeitgeber zur Meldung der Steuer-ID und Steuernummer wissen müssen

Kapitalanleger

8

- Umsätze mit Silbermünzen: Änderung der Besteuerungsvorgaben
- Vermögensverwaltende Personengesellschaft: Zur AfA-Berechtigung bei entgeltlichem Anteilserwerb
- Kapitalmaßnahme von Air Liquide S. A. (Frankreich) im Juni 2022: Voraussetzungen einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln liegen vor

Immobilienbesitzer

10

- Offene Denkmäler: Forderung nach Grundsteuerbefreiung
- Privates Veräußerungsgeschäft: Nutzung einer Immobilie zu eigenen Wohnzwecken
- Überschwenken eines Baukrans erfordert vorherige Anzeige gegenüber Nachbarn
- Mietrecht: An die Tochter darf die Wohnung überlassen werden

Angestellte

12

- Kurzarbeitergeld: Weiter vereinfachter Zugang
- Kündigung trotz Elternzeit kann wirksam sein
- Kündigung wegen Kirchenaustritts: EuGH soll Vereinbarkeit mit EU-Recht klären
- Privatfahrt eines Berufskraftfahrers unter Cannabis-Einfluss: Zwölfwöchige Sperrzeit nach Jobverlust gerechtfertigt

Familie und Kinder

14

- Erneut: Unzulässiges Tätigwerden des zentralen "Inkassoservice" in Recklinghausen in Erhebungssachen der Familienkassen
- Neu gefasste Auszahlungssperre ist rechtmäßig
- Kein Kindergeld für Finanzbeamtin im gehobenen Dienst bei nebenberuflichem Jura-Studium

Arbeit, Ausbildung & Soziales

16

- Fachkräftemangel: Bundesregierung beschließt Maßnahmenpaket
- Behördlich angeordnete Quarantäne während des Urlaubs: Bezahlter Erholungsurlaub nachzugewähren?
- Betriebsnahe Kindergärten sind nicht gemeinnützig

Bauen & Wohnen

18

- Architekt haftet nicht für entgangene steuerliche Vergünstigungen
- Nachbarrecht: Beim Bohren kommt es auf die Natur der Wand an
- Mietrecht: Um Druck auszuüben, darf der Mieter nur an laufenden Zahlungen sparen
- Solaranlage auf dem Dach darf Nachbarn nicht unzumutbar blenden
- Mietrecht: Auch auf einem einzigen Grundstück können zweierlei Verträge gelten

Ehe, Familie & Erben

20

- Verstorbener Unternehmer: Außenprüfung bei Erben reicht
- Zinsen aus nicht fremdüblichem Vertrag zwischen Angehörigen nicht steuerpflichtig

Medien & Telekommunikation 22

- Rundfunkbeiträge: Barzahlung darf nicht ausnahmslos ausgeschlossen werden
- Spotify: Klausel für Preisanpassungen unwirksam

Staat & Verwaltung 24

- Elektronische Kommunikation mit Standesämtern wird vereinfacht
- Audioaufnahmen von polizeilicher Personalienfeststellung: Smartphone darf sichergestellt werden
- Bundespräsident muss keine Auskunft zu Begnadigungen geben

Bußgeld & Verkehr 26

- Verwahrungskosten von 2.331 Euro für ein Kfz-Kennzeichen sind unverhältnismäßig
- Unbewusste Drogeneinnahme: Hohe Hürden für Glaubhaftmachung
- Kraftrad: Trotz zugelassener Abgasanlage Bußgeld für Lärm

Verbraucher, Versicherung & Haftung 28

- Stromversorger darf Abschlag nicht ohne Preiserhöhung anheben
- Klimaanlage bei Flug ausgefallen: Kein Schmerzensgeld
- Besteigung eines Holzpolters im Wald auf eigene Gefahr

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel 30

- Gastronomie: Umsatzsteuer bleibt abgesenkt
- Meldepflicht für Einkünfte auf Internet-Plattformen
- Vergleichs- und Verkaufsplattform: Werbung mit Streichpreisen und Rabattkästchen kann irreführend sein

Impressum

Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlagsgesellschaft mbH | Sitz der Gesellschaft: Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Geschäftsführer: Christoph Schmidt, Stefan Wahle | Telefon: 0621/ 8 62 62 62, Fax: 0621/8 62 62 63, E-Mail: akademische.info@wolterskluwer.com | Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim: 729500 | Umsatzsteuer-ID-Nummer: DE318 945 162

Verantwortlich für den Inhalt (nach § 55 Abs.2 RStV): Dr. Torsten Hahn, Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlagsgesellschaft mbH, Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Internet: www.akademische.de

Alternative Streitbeilegung (Online-Streitbeilegung und Verbraucherschlichtungsstelle)

Die Europäische Kommission hat eine Plattform zur Online-Streitbeilegung eingerichtet, die unter folgendem Link abgerufen werden kann: www.ec.europa.eu/consumers/odr. Wolters Kluwer ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Alle Steuerzahler

Termine: Steuern und Sozialversicherung

10.11.

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 14.11. für den Eingang der Zahlung.

15.11.

- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 18.11. für den Eingang der Zahlung.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbesteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen.

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge November 2022

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für November ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 28.11.2022.

Fristverlängerung: Mehr Zeit für die Grundsteuererklärung

„Die Abgabefrist bei der Grundsteuererklärung wird bis zum 31. Januar 2023, also um drei Monate, verlängert! Damit entlasten wir unsere Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft sowie die Steuerberaterinnen und -berater deutlich. Wir müssen die Menschen mitnehmen!“, sagt Finanz- und Heimatminister Albert Füracker anlässlich des Beschlusses der Länder bei der Finanzministerkonferenz am 13.10.2022. „Die Bayerische Steuerverwaltung unterstützt natürlich weiterhin mit ihrem umfangreichen Serviceangebot bei der Abgabe der Grundsteuererklärung, nutzen Sie dieses auch künftig gerne!“, so Füracker.

Bis einschließlich 12. Oktober 2022 wurden bayernweit (elektronisch und auf Papier) rund 2,1 Millionen Grundsteuererklärungen abgegeben. Dies entspricht rund 32,5 Prozent der abzugebenden Grundsteuererklärungen. Der Anteil der elektronisch abgegebenen Grundsteuererklärungen liegt in Bayern derzeit bei über 76 Prozent.

Finanzministerium Bayern, Pressemitteilung vom 13.10.2022

Energiekosten: Finanzämter sollen Handlungsspielräume nutzen

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat ein Schreiben erlassen, nach dem die Finanzämter die ihnen gesetzlich zur Verfügung stehenden Handlungsspielräume im Interesse der erheblich von der angespannten Energielage betroffenen Steuerpflichtigen nutzen sollen. Ohne strenge Nachweispflichten sollen im Einzelfall auf Antrag fällige Steuern gestundet, Vorauszahlungen zur Einkommen- oder Körperschaftsteuer angepasst werden sowie Vollstreckungsaufschub gewährt werden.

In jedem Einzelfall sei unter Würdigung der entscheidungserheblichen Tatsachen nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, inwieweit gegebenenfalls die Voraussetzungen für eine steuerliche Billigkeitsmaßnahme vorliegen, schreibt das BMF. Die Finanzämter sollen den ihnen hierbei zur Verfügung stehenden Ermessensspielraum verantwortungsvoll ausschöpfen.

Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen seien bei bis zum 31.03.2023 eingehenden Anträgen keine strengen Anforderungen zu stellen. Über Anträge auf Billigkeitsmaßnahmen oder Anpassung der Vorauszahlungen unter Einbeziehung der aktuellen Situation soll laut BMF zeitnah entschieden werden. Auch eine rückwirkende Herabsetzung von Vorauszahlungen für das Jahr 2022 sei im Rahmen der Ermessensentscheidung möglich.

Auf die Erhebung von Stundungszinsen könne im Einzelfall aus Billigkeitsgründen verzichtet werden. Voraussetzung hierfür sei unter anderem, dass der Steuerpflichtige seinen steuerlichen Pflichten, insbesondere seinen Zahlungspflichten, bisher pünktlich nachgekommen ist und er in der Vergangenheit nicht wiederholt Stundungen und Vollstreckungsaufschübe in Anspruch genommen hat, wobei Billigkeitsmaßnahmen aufgrund der Corona-Krise nicht zulasten des Steuerpflichtigen berücksichtigt würden. In diesen Fällen komme ein Verzicht auf Stundungszinsen in der Regel in Betracht, wenn die Billigkeitsmaßnahme für einen Zeitraum von nicht mehr als drei Monaten gewährt wird.



Des Weiteren gölten die verlängerten Steuererklärungsfristen für die Veranlagungszeiträume 2020 bis 2024, so das BMF abschließend.

Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 05.10.2022, IV A 3 - S 0336/22/10004 :001

Monatlich mehr Netto: Lohnsteuer-Freibeträge für 2023 beantragen

Wer Freibeträge für den Lohnsteuerabzug 2023 berücksichtigen lassen möchte, kann ab sofort bei seinem Finanzamt einen entsprechenden Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung stellen. Hierauf weist das Finanzministerium Nordrhein-Westfalen hin.

Durch die Lohnsteuer-Ermäßigung könnten Arbeitnehmer früher über ihr Geld verfügen und müssten nicht mehr bis zum nächsten Jahr warten, um eine Erstattung mit der Steuererklärung zu beantragen. Dadurch, dass der Arbeitgeber den Freibetrag bereits beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt, erhöhe sich so das monatliche Nettoeinkommen. Zu berücksichtigen sei allerdings, dass in diesem Fall auch die spätere Erstattung im Rahmen der Steuerklärung geringer ausfalle.

Informationen und Formulare für den Antrag fänden sich auf der Seite der Online-Finanzämter, so das Ministerium.

Bei allen Anträgen die bis zum 31.01.2023 eingehen, könne die Lohnsteuer-Ermäßigung bereits ab Jahresbeginn berücksichtigt werden. Wird der Antrag danach gestellt, könne die Ermäßigung erst im darauffolgenden Monat berücksichtigt werden.

Arbeitnehmer könnten mit dem Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung einen Freibetrag gleich für einen Zeitraum von zwei Kalenderjahren beantragen. So müsse man nicht mehr jedes Jahr aktiv werden. Eine einjährige Berücksichtigung sei allerdings ebenso möglich wie die spätere Änderung eines einmal beantragten Freibetrags.

Wer für das laufende Jahr 2022 noch keinen Ermäßigungsantrag gestellt hat, könne dies bis spätestens zum 30.11.2022 nachholen.

Finanzministerium Nordrhein-Westfalen, PM vom 04.10.2022

Steuerfahndung darf nicht in jedem Fall unangekündigt vor der Tür stehen

Eine unangekündigte Wohnungsbesichtigung durch einen Beamten der Steuerfahndung als so genannter Flankenschutzprüfer zur Überprüfung der Angaben der Steuerpflichtigen zu einem häuslichen Arbeitszimmer ist rechtswidrig, wenn die Steuerpflichtige bei der Aufklärung des Sachverhalts mitwirkt, insbesondere zuvor eine Wohnungsskizze vorgelegt hat. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Eine selbstständige Unternehmensberaterin machte in ihrer Einkommensteuererklärung erstmals Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer geltend. Auf Nachfrage des Finanzamts reichte sie eine Skizze der Wohnung ein, die der Sachbearbeiter des Finanzamts aber für klärungsbedürftig hielt. Er bat den Flankenschutzprüfer um Besichtigung der Wohnung. Dieser erschien unangekündigt an der Wohnungstür der Steuerpflichtigen, wies sich als Steuerfahnder aus und betrat unter Hinweis auf die Überprüfung im Besteuerungsverfahren die Wohnung. Die Steuerpflichtige hat der Besichtigung nicht widersprochen.

Der BFH urteilte, dass die Besichtigung rechtswidrig war. Zur Überprüfung der Angaben zum häuslichen Arbeitszimmer im Besteuerungsverfahren sei angesichts des in Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) verbürgten Schutzes der Unverletzlichkeit der Wohnung eine Besichtigung in der Wohnung eines mitwirkungsbereiten Steuerpflichtigen erst dann erforderlich, wenn die Unklarheiten durch weitere Auskünfte oder andere Beweismittel (zum Beispiel Fotografien) nicht mehr sachgerecht aufgeklärt werden können. Dies gelte auch dann, wenn die Steuerpflichtige - so wie im Streitfall - der Besichtigung zugestimmt hat und deshalb kein schwerer Grundrechtseingriff vorliege.

Wie der BFH weiter ausführte, war die Ermittlungsmaßnahme auch deshalb rechtswidrig, weil sie von einem Steuerfahnder und nicht von einem Mitarbeiter der Veranlagungsstelle durchgeführt wurde. Denn das persönliche Ansehen des Steuerpflichtigen könne dadurch gefährdet werden, dass zufällig anwesende Dritte (zum Beispiel Besucher oder Nachbarn) glauben, dass beim Steuerpflichtigen strafrechtlich ermittelt wird.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 12.07.2022, VIII R 8/19

Unternehmer

Rücklage für Ersatzbeschaffung: Vorübergehende Verlängerung der Reinvestitionsfristen

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat ein neues Schreiben zur Rücklage für Ersatzbeschaffung nach R 6.6 Einkommensteuer-Richtlinien (EStR) veröffentlicht. Danach verlängern sich die in R 6.6 Absatz 4 Satz 3 bis 6, Absatz 5 Satz 5 und 6 sowie Absatz 7 Satz 3 und 4 EStR geregelten Fristen für die Ersatzbeschaffung oder Reparatur bei Beschädigung nach Bildung einer Rücklage nach R 6.6 Absatz 4 EStR jeweils um drei Jahre, wenn die Rücklage ansonsten am Schluss des nach dem 29.02.2020 und vor dem 01.01.2021 endenden Wirtschaftsjahres aufzulösen wäre.

Die genannten Fristen verlängern sich um zwei Jahre, wenn die Rücklage am Schluss des nach dem 31.12.2020 und vor dem 01.01.2022 endenden Wirtschaftsjahres aufzulösen wäre. Sie verlängern sich um ein Jahr, wenn die Rücklage am Schluss des nach dem 31.12.2021 und vor dem 01.01.2023 endenden Wirtschaftsjahres aufzulösen wäre.

Das aktuelle Schreiben ersetzt laut BMF sein Schreiben vom 15.12.2021 (BStBl I Seite 2475).

Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 20.09.2022, IV C 6 - S 2138/19/10002 :003

Steigende Energie- und Rohstoffpreise: Änderungen im Insolvenzrecht sollen Unternehmen schützen

Mit Änderungen im Insolvenzrecht will die Bundesregierung verhindern, dass gesunde Unternehmen nur deshalb einen Insolvenzantrag stellen müssen, weil die Energie- und Rohstoffpreise derzeit schwer kalkulierbar sind.

So soll der Prognosezeitraum für die Überschuldungsprüfung verkürzt werden. Eine Überschuldung kommt nach geltendem Recht dann in Betracht, wenn eine Unternehmensfortführung über einen Zeitraum von zwölf Monaten nicht hinreichend wahrscheinlich ist. Diese Zeitspanne soll nun vorübergehend auf vier Monate herabgesetzt werden. Damit würden Unternehmen in der aktuell wirtschaftlich schwierigen Lage der Pflicht entgehen, einen Insolvenzantrag stellen zu müssen, wenn ihre Fortführung zumindest für vier Monate hinreichend gesichert ist, erläutert die Regierung.

Ein weiteres Anliegen sei es, überschuldeten, aber noch nicht zahlungsunfähigen Unternehmen mehr Zeit zu verschaffen, um sich um eine Sanierung bemühen zu können. Daher soll die Frist für die Insolvenzantragstellung vorübergehend von jetzt sechs auf acht Wochen hochgesetzt werden.

Wie die Bundesregierung mitteilt, sollen die Regelungen schnellstmöglich in Kraft treten und bis zum 31.12.2023 gelten.

Bundesregierung, PM vom 05.10.2022

Betrieblicher Pkw: Erschütterung des für Privatnutzung sprechenden Anscheinsbeweises

Der für die Privatnutzung eines betrieblichen Pkw sprechende Anscheinsbeweis kann auch auf andere Weise als durch das Vorhandensein eines in Status und Gebrauchswert vergleichbaren Pkw im Privatvermögen erschüttert werden. Dies hat das Finanzgericht (FG) Münster entschieden.

Zum Haushalt der miteinander verheirateten Kläger gehörten in den Streitjahren 2015 und 2016 zwei volljährige Kinder. Im Privatvermögen hielten die Kläger im Streitzeitraum (teilweise nacheinander) insgesamt drei Kleinwagen, die in erster Linie von den Kindern genutzt wurden. Der Kläger unterhielt auf demselben Grundstück, auf dem sich auch das Wohnhaus der Familie befand, einen Gartenbaubetrieb, war aber hauptberuflich anderweitig als Arbeitnehmer beschäftigt. Die Klägerin arbeitete neben 20 weiteren Arbeitnehmern beziehungsweise Aushilfen auf Mini-Job-Basis im Betrieb des Klägers.

Im Betriebsvermögen hielt der Kläger neben einem dem Vorarbeiter zugeordneten Dienstwagen einen BMW X3 und ab Februar 2015 einen Ford Ranger, für die keine Fahrtenbücher geführt wurden. Für den BMW versteuerte er die Privatnutzung nach der Ein-Prozent-Regelung, während er für den Ford Ranger keinen Privatnutzungsanteil ansetzte. Das Finanzamt wandte demgegenüber auch für den Ford Ranger die Ein-Prozent-Regelung an, da die privaten Fahrzeuge in Status und Gebrauchswert nicht mit diesem Pkw vergleichbar seien und nicht allen Familienmitgliedern jederzeit ein Fahrzeug zur privaten Nutzung zur Verfügung gestanden habe.



Zur Begründung ihrer Klage machten die Kläger geltend, dass der Ford Ranger den Mitarbeitern des Betriebs arbeitstäglich permanent als Zugmaschine zur Verfügung stehen müsse. Aufgrund des Verschmutzungszustands sei es lebensfremd, dieses Fahrzeug an Wochenenden für Familienfahrten zu nutzen. Hierfür bleibe wegen der geringen jährlichen Fahrleistung von durchschnittlich 8.900 Kilometern auch kein Raum.

Die Klage hatte Erfolg. Das FG Münster ist nach dem Gesamtergebnis des Verfahrens nicht zu der Überzeugung gelangt, dass der Ford Ranger in den Streitjahren tatsächlich privat genutzt wurde. Nach dem Beweis des ersten Anscheins spreche die allgemeine Lebenserfahrung zwar dafür, dass betriebliche Fahrzeuge, die zu privaten Zwecken zur Verfügung stehen, auch tatsächlich privat genutzt würden. Dieser Anscheinsbeweis sei im Streitfall allerdings erschüttert.

Zwar handele es sich bei dem Ford Ranger um ein Fahrzeug, das sich typischerweise auch für eine Privatnutzung eignet. Auch der ebenfalls privat genutzte betriebliche BMW X3 sei nicht geeignet, den Anscheinsbeweis zu erschüttern, da er wegen der betrieblichen Nutzung nicht vollumfänglich für Privatfahrten zur Verfügung stehe.

Das FG hat aber aufgrund des dargelegten Sachverhalts die ernsthafte Möglichkeit eines anderen als des der allgemeinen Erfahrung entsprechenden Geschehens angenommen. Zunächst sei nachvollziehbar, dass der Ford Ranger permanent aufgrund seiner Zugkraft im Betrieb eingesetzt worden sei. Darüber hinaus sei zu berücksichtigen, dass der Kläger seinen Gartenbaubetrieb nur als Nebentätigkeit ausgeübt habe und den Ford Ranger damit nicht arbeitstäglich selbst genutzt haben könne. Hierdurch sei die Möglichkeit einer Privatnutzung erheblich eingeschränkt gewesen. Zu berücksichtigen sei auch, dass beide Kläger für Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte aufgrund der kurzen Entfernungen keinen Pkw benötigt hätten. Schließlich habe der Ford Ranger auch nicht für bestimmte Anlässe privat genutzt werden müssen, da die Entsorgung von Grünschnitt über einen auf dem Grundstück befindlichen Container erfolge und für den Umzug der Tochter ein Transporter geliehen worden sei.

Das FG hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 16.09.2022, 6 K 2688/19 E, nicht rechtskräftig

Minijob: Was Arbeitgeber zur Meldung der Steuer-ID und Steuernummer wissen müssen

Seit diesem Jahr müssen Arbeitgeber ihre Steuernummer und die steuerliche Identifikationsnummer - auch kurz Steuer-ID oder IdNr genannt - ihrer gewerblichen Minijobber im elektronischen Meldeverfahren an die Minijob-Zentrale übermitteln.

Die IdNr ist dabei mit den Entgeltmeldungen an die Minijob-Zentrale zu übermitteln. Dies gilt unabhängig davon, ob Arbeitgeber die Steuer pauschal an die Minijob-Zentrale zahlen oder die individuelle Besteuerung nach der Lohnsteuerklasse über das Finanzamt vornehmen. Die Art der Versteuerung müssen Arbeitgeber in der Datenübermittlung ebenfalls angeben.

Die häufigsten Fragen bezüglich der Meldung der Steuernummer und der IdNr hat die Minijob-Zentrale samt Antworten auf ihrer Internetseite zusammengestellt.

minijob-zentrale.de

Kapital- anleger

Umsätze mit Silbermünzen: Änderung der Besteuerungsvorgaben

Mit einem aktuellen Schreiben informiert das Bundesfinanzministerium (BMF) über eine Änderung der Besteuerung von Umsätzen mit Silbermünzen.

Nach § 12 Absatz 2 Nr. 12 Umsatzsteuergesetz (UStG) unterliegt unter anderem die Einfuhr der in Nr. 54 der Anlage 2 bezeichneten Gegenstände dem ermäßigten Steuersatz. Nr. 54 Buchst. c Doppelbuchstabe cc) der Anlage 2 führe Sammlungsstücke von münzkundlichem Wert, und zwar Münzen und Medaillen aus Edelmetallen auf, wenn die Bemessungsgrundlage für die Umsätze dieser Gegenstände mehr als 250 Prozent des unter Zugrundelegung des Feingewichts berechneten Metallwerts ohne Umsatzsteuer beträgt, so das Ministerium. Eine ermäßigte Besteuerung von Münzen, die keine Sammlungsstücke sind, sehe das UStG nicht vor.

Die (Vereinfachungs-)Regelungen des BMF-Schreibens vom 05.08.2004 (IV B 7 - S 7220 - 46/04) hätten bei ihrer praktischen Anwendung dazu geführt, dass der ermäßigte Steuersatz angewendet worden sei, obwohl dessen gesetzliche Voraussetzungen nicht erfüllt waren, fährt das BMF fort. Die dort genannten (Vereinfachungs-)Regelungen seien daher nicht mehr anzuwenden. In Randnummer 174 Nr. 2 des BMF-Schreibens seien die Absätze 1, 3 und 4, sowie die Anlage 1 zum BMF-Schreiben zu streichen. In der Folge sei wie bei Goldmünzen auch bei Silbermünzen jeweils zu prüfen, ob es sich um ein Sammlungsstück handelt und die so genannte 250-Prozent-Grenze überschritten ist. Als Folgeänderung sei in Randnummer 175 des BMF-Schreibens ferner Satz 4 zu streichen.

Die Regelungen des aktuellen Schreibens sind laut BMF in allen offenen Fällen anzuwenden. Das Schreiben steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internetseiten des Ministeriums (www.bundesfinanzministerium.de) zum Herunterladen als pdf-Datei bereit.

Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 27.09.2022, III C 2 - S 7246/19/10001 :002

Vermögensverwaltende Personengesellschaft: Zur AfA-Berechtigung bei entgeltlichem Anteilserwerb

Hat der Gesellschafter einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft seinen Anteil entgeltlich erworben, kann er AfA auf die anteilig miterworbenen abnutzbaren Wirtschaftsgüter des Gesamthandsvermögens nur nach Maßgabe seiner Anschaffungskosten und der Restnutzungsdauer des jeweiligen Wirtschaftsguts im Zeitpunkt des Anteilserwerbs beanspruchen. Verbindlichkeiten der Gesellschaft erhöhen anteilig die Anschaffungskosten des Erwerbers, soweit sie den mittelbar erworbenen abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Gesamthandsvermögens einzeln zuzuordnen sind. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Im Streitfall waren ursprünglich zwei Brüder zu je 50 Prozent an einer vermögensverwaltenden Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) beteiligt. Die GbR erzielte Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Ein Gesellschafter schied aus der Gesellschaft aus, indem er seinen Anteil teilweise an seinen Bruder und teilweise an seine Schwägerin veräußerte. Streitig war vor allem, ob die von der GbR für den Erwerb von Grundstücken aufgenommenen und noch nicht getilgten Darlehen (Verbindlichkeiten der GbR) die Anschaffungskosten der Erwerber und dementsprechend die AfA auf die anteilig miterworbenen Gebäude erhöhte. Das Finanzamt und das Finanzgericht (FG) hatten dies abgelehnt.

Die Revision der Klägerin (GbR) hatte Erfolg. Nach ständiger Rechtsprechung des BFH ermittle eine Personengesellschaft die gemeinschaftlich erzielten Einkünfte, so der BFH. Sie berücksichtige dabei (auf Gesellschaftsebene) AfA auf die vermieteten Gebäude nach den historischen Anschaffungskosten. Die so ermittelten Einkünfte würden den Gesellschaftern nach ihren Beteiligungsverhältnissen unmittelbar zugerechnet. Daran ändere sich nichts, wenn ein Gesellschafter seinen Anteil entgeltlich auf einen oder mehrere neue Gesellschafter überträgt.



Gesellschafter, die ihre Beteiligung nachträglich entgeltlich erworben haben, könnten die in ihrem Ergebnisanteil berücksichtigte AfA aber nicht beanspruchen. Ihre AfA-Berechtigung bemisst sich laut BFH vielmehr nach den individuellen Anschaffungskosten und nach Maßgabe der voraussichtlichen Restnutzungsdauer des anteilig miterworbenen abnutzbaren Wirtschaftsguts im Zeitpunkt des Anteilserwerbs. Der ihnen zugerechnete Ergebnisanteil müsse deshalb korrigiert werden, soweit die zustehende AfA von der AfA abweicht, die auf Gesellschaftsebene bei der Ermittlung der Einkünfte berücksichtigt worden ist.

Das Urteil befasst sich grundlegend und ausführlich mit der Frage, wie der Korrekturbetrag zu ermitteln ist. Es stellt außerdem klar, dass der Korrekturbetrag Gegenstand der einheitlichen und gesonderten Gewinnfeststellung ist, auch wenn er nur die persönlichen Verhältnisse einzelner Gesellschafter betrifft (Ergänzungsbereich). Daraus ergibt sich laut BFH zugleich, dass die betreffenden Gesellschafter zur Klage der Gesellschaft gegen den Gewinnfeststellungsbescheid notwendig beizuladen sind, was im Streitfall unterblieben war.

Verbindlichkeiten der Gesellschaft erhöhten die Anschaffungskosten des Erwerbers, fährt der BFH fort. Den anteilig miterworbenen Wirtschaftsgütern seien sie nur zuzuordnen, soweit eine solche Zuordnung auch auf Gesellschaftsebene besteht. Dieser Zusammenhang sei im Streitfall gegeben gewesen, da die Gesellschaft die Darlehen aufgenommen hatte, um bestimmte Vermietungsobjekte zu erwerben. Die Darlehen hätten deshalb auf Gesellschaftsebene einzelnen Wirtschaftsgütern eindeutig zugeordnet werden können.

Übersteigen die Anschaffungskosten des Anteilserwerbers die Summe der Buchwerte der anteilig miterworbenen Wirtschaftsgüter, seien sie insoweit den anteilig miterworbenen Wirtschaftsgütern nach dem Verhältnis der in ihnen ruhenden stillen Reserven einzeln zuzuordnen. Die Aufteilung der so genannten Mehranschaffungskosten erfordere dann eine Einzelbewertung jedes in Betracht kommenden Wirtschaftsguts im Zeitpunkt des Anteilserwerbs.

Gehört ein bebautes Grundstück zum anteilig miterworbenen Gesellschaftsvermögen, sei eine erneute Aufteilung der anteiligen Anschaffungskosten auf Grund und Boden einerseits und Gebäude andererseits erforderlich, um eventuell im nicht abnutzbaren Wirtschaftsgut Grund und Boden entstandene stille Reserven zutreffend zu erfassen. Im Streitfall hat der BFH die Sache an das FG zurückverwiesen, damit es die erneute Aufteilung nachholt. Vor diesem Hintergrund hat der BFH davon abgesehen, die unterbliebenen Beiladungen selbst vorzunehmen.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 03.05.2022, IX R 22/19

Kapitalmaßnahme von Air Liquide S. A. (Frankreich) im Juni 2022: Voraussetzungen einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln liegen vor

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat ein Schreiben veröffentlicht, in dem es um die Kapitalmaßnahme von Air Liquide S. A. (Frankreich) im Juni 2022 - konkret: um die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln nach §§ 1, 7 Kapitalerhöhungssteuergesetz (KapErhStGsetz) - geht.

Die Air Liquide S. A. (Frankreich) habe am 08.06.2022 eine Kapitalmaßnahme durchgeführt, bei der Gratisaktien im Verhältnis eins zu zehn an die Anteilseigner ausgegeben wurden, so das BMF. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen lägen für diese Kapitalmaßnahme die Voraussetzungen einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln gemäß §§ 1, 7 KapErhStG vor. Die Anschaffungskosten der Altanteile seien nach dem rechnerischen Bezugsverhältnis auf die eingebuchten jungen Anteile zu übertragen. Als Zeitpunkt der Anschaffung der jungen Anteile gelte der Zeitpunkt der Anschaffung der Altanteile.

Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 11.10.2022, IV C 1 - S 2252/19/10028 :019

Immobilien- besitzer

Offene Denkmäler: Forderung nach Grundsteuerbefreiung

Eine Befreiung offener Denkmäler von der Grundsteuer stößt der Verein Familienbetriebe Land und Forst (FaBLF) an. Der Vorsitzende des Vereins, Max von Elverfeldt, gibt zu bedenken, dass Denkmäler zur gelebten Geschichte Deutschlands beitragen. "Aber nur Denkmäler, die gepflegt, geheizt, gelüftet und gelebt werden, bleiben für die Zukunft bestehen". Hierdurch entstünden Denkmaleigentümern oft enorme Kosten, die nicht für jeden gleichermaßen leicht zu stemmen seien.

Vor diesem Hintergrund sollten die Bundesländer eine zusätzliche Belastung von Denkmaleigentümern durch die Grundsteuer überdenken, meint von Elverfeldt. Eine besondere Belastung für die Eigentümer stelle die Grundsteuer dar. Denkmäler würden nahezu gleich bewertet wie moderne private Gebäude. Die Räume in Denkmälern seien jedoch meist größer als in modernen Bauwerken und viele repräsentative Räume würden oft gar nicht genutzt.

"Manch ein Denkmaleigentümer wäre froh, wenn das eigene Gebäude kleiner wäre. Allein das Heizen und Instandhalten verschlingt viel Geld. Wenn hierfür auch noch mehr Grundsteuer für die nicht genutzten Räume anfällt, wird es für viele Eigentümer schwer, das Denkmal so zu pflegen, wie es notwendig wäre. Hier wünschen wir uns ein Entgegenkommen aller Bundesländer, denn die örtlichen Denkmäler stellen einen Zugewinn für die Gemeinde dar, dieser sollte als solcher auch anerkannt werden", so von Elverfeldt.

Der Verband geht noch einen Schritt weiter und fordert für Denkmäler, die sich für die Öffentlichkeit öffnen, eine komplette Befreiung von der Grundsteuer. "Es wäre nur gerecht, wenn solche Denkmäler wie öffentliche Gebäude behandelt werden würden. Für diese fällt nämlich keine Grundsteuer an. Dies sollten die Länder in ihren Regelungen zur Grundsteuer bedenken, um den Erhalt privater Denkmäler und damit die Vielfalt der Denkmäler zu unterstützen", so von Elverfeldt.

Familienbetriebe Land und Forst e.V., PM vom 12.09.2022

Privates Veräußerungsgeschäft: Nutzung einer Immobilie zu eigenen Wohnzwecken

Es ist geklärt, dass § 23 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 2. Alternative Einkommensteuergesetz (EStG) (nur) zur Anwendung gelangt, wenn die Immobilie im Kalenderjahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird. Dies stellt der Bundesfinanzhof (BFH) klar.

Die vom Kläger aufgeworfene Rechtsfrage, "ob mit dem nicht genauer spezifiziertem 'Jahr der Veräußerung' des § 23 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 2. Halbsatz EStG auch ein Abschnitt von 365 Tagen beziehungsweise Monaten gemeint sein kann", sei bereits geklärt, so der BFH. Sie sei zu verneinen. Die Nichtzulassung der Revision sei daher gerechtfertigt.

Nach der Rechtsprechung BFH setze die Anwendung des § 23 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 2. Alternative EStG voraus, dass die Wohnimmobilie im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird. Ausreichend sei eine zusammenhängende Nutzung von einem Jahr und zwei Tagen. Dabei müsse sich die Nutzung zu eigenen Wohnzwecken auf das gesamte mittlere Kalenderjahr erstrecken, während die eigene Wohnnutzung im zweiten Jahr vor der Veräußerung und im Veräußerungsjahr nur jeweils einen Tag zu umfassen braucht.

Werde - wie auch im Streitfall - die maßgebliche Wohnimmobilie im Jahr der Veräußerung indes überhaupt nicht mehr zu eigenen Wohnzwecken genutzt, komme die Ausnahmevorschrift des § 23 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 2. Alternative EStG nicht zur Anwendung (BFH, Urteil vom 18.11.2019, IX B 72/19). Maßgebend seien demnach das Kalenderjahr der Veräußerung und die beiden vorangegangenen Kalenderjahre.

Neue Gesichtspunkte, die eine erneute Prüfung und Entscheidung der streitigen Rechtsfrage durch den BFH erforderlich machen würden, sind laut BFH weder vorgetragen noch sonst ersichtlich. Der BFH habe insbesondere die vom Kläger angeführten grammatikalischen und teleologischen Überlegungen in seine Rechtsprechung einfließen lassen.

Bundesfinanzhof, Entscheidung vom 03.08.2022, IX B 16/22



Überschwenken eines Baukrans erfordert vorherige Anzeige gegenüber Nachbarn

Das Oberlandesgericht (OLG) Stuttgart hat den Unterlassungsanspruch eines durch einen über sein Grundstück schwenkenden Kranarm beeinträchtigten Nachbarn bestätigt und erweitert. Entscheidend war, dass die Bauherren das Benutzen des Nachbargrundstücks durch Überschwenken des Kranes nicht (rechtzeitig) angezeigt hatten.

Die Eigentümer zweier benachbarter Grundstücke gerieten über den Abbruch und die Neubebauung des Grundstücks der Beklagten in Streit. Nach Erhalt der Baugenehmigung für zwei Doppelhäuser und vier Garagen hatten die Beklagten Ende 2021 einen 18 Meter hohen Turmdrehkran mit circa 28 Meter langem Ausleger auf der Grundstücksgrenze aufgestellt. Der Ausleger überschwenkte ohne Vorankündigung mehrfach und für längere Zeit im Frühjahr 2022 - mit und ohne Last - den Luftraum über dem klägerischen Grundstück. In einem Fall blieb der Kran mit schweren Betonfertigteilen an der Oberleitung hängen, die auch das klägerische Grundstück mit Strom versorgte. Dadurch wurde unter anderem das Dachgeschoss des Hauses des Klägers erschüttert.

Der Kläger beantragte daher im erstinstanzlichen einstweiligen Verfügungsverfahren vor dem Landgericht (LG) Heilbronn das unverzügliche Unterlassen des Überschwenkens seines Grundstücks mit dem Kran. Das LG bejahte einen Unterlassungsanspruch, jedoch nur im Fall eines Überschwenkens mit Lasten. Dagegen richtet sich die Berufung des Klägers, der seinen Antrag auf Unterlassung auch eines lastenfreien Schwenkens des Kranarms beim OLG weiterverfolgte.

Das OLG sah die Berufung als begründet an und untersagte den beiden Beklagten das Schwenken oder Schwenkenlassen des Baukrans über dem Grundstück des Klägers in jedem Fall bei Androhung eines Ordnungsgeldes für jeden Fall der Zuwiderhandlung.

Die Beklagten hätten das in § 7d Absatz 2 Nachbarrechtsgesetz Baden-Württemberg (NRG BW) auch für das Einschwenken eines Baukrans in den nachbarlichen Luftraum vorgesehene Verfahren nicht eingehalten. Daher könnten sich die Bauherren nicht auf das so genannte Hammer-schlags- und Leiterrecht nach § 7d NRG BW und eine entsprechende Duldungspflicht des Klägers berufen. Nach den gesetzlichen Vorgaben hätten die Bauherren das Benutzen des Nachbargrundstücks durch Überschwenken des Kranes - mit oder ohne Lasten - zwei Wochen vor der Benutzung anzeigen müssen, was unstreitig nicht erfolgt war. Hätte der Kläger dem Überschwenken dann nicht zugestimmt, so hätten die Beklagten erst Duldungsklage erheben müssen und auch dann nicht ihr vermeintliches Recht im Wege der Selbsthilfe durchsetzen können.

Die Entscheidung des OLG im einstweiligen Verfügungsverfahren ist rechtskräftig. Allerdings können die Beklagten noch in einem Hauptsacheverfahren gerichtlich klären lassen, ob ihnen nach § 7d NRG BW ein Duldungsanspruch auf Überschwenken des Kranes gegen den Kläger zusteht.

Oberlandesgericht Stuttgart, Urteil vom 31.08.2022, 4 U 74/22, rechtskräftig

Mietrecht: An die Tochter darf die Wohnung überlassen werden

Überlassen Mieter die Wohnung ihrer Tochter und nutzen sie die Wohnung lediglich als Zweitwohnung, so darf der Vermieter deswegen nicht den Mietvertrag kündigen.

Verfügen die Mieter weiterhin über einen Schlüssel zur Wohnung und stehen sie dem Vermieter stets als Ansprechpartner zur Verfügung, so kann der Vermieter nicht die Räumung und die Herausgabe der Wohnung verlangen.

Es handele sich nicht um eine "vertragswidrige Überlassung an einen Dritten". Zur Familie des Mieters bestehe "eine enge, unter dem Schutz der Verfassung stehende persönliche Beziehung".

AmG Berlin-Mitte, 123 C 5105/19

Angestellte

Kurzarbeitergeld: Weiter vereinfachter Zugang

Bis Mitte 2023 kann die Bundesregierung den vereinfachten Zugang zum Kurzarbeitergeld weiter per Verordnung ermöglichen - die vom Bundestag beschlossene Rechtsgrundlage dazu hat der Bundesrat am 07.10.2022 gebilligt. Sie kann nach Unterzeichnung durch den Bundespräsidenten in Kraft treten.

Die Sonderregeln zum vereinfachten Zugang zum Kurzarbeitergeld waren 2020 wegen der Corona-Pandemie eingeführt und über Verordnungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales mehrfach verlängert worden. Dies ist nun auch über den 30.09.2022 hinaus möglich.

Das vom Bundesrat gebilligte Gesetz enthält weitere Verordnungsermächtigungen. So kann die Bundesagentur für Arbeit künftig leichter die Anspruchsvoraussetzungen des Kurzarbeitergeldes prüfen. Dies betrifft zum Beispiel den Verzicht auf den Einsatz von Arbeitszeitguthaben und Urlaub zur Vermeidung der Kurzarbeit sowie die Möglichkeit für die Betriebe, die Anzeige von Kurzarbeit auch im Folgemonat noch vornehmen zu können.

Bis zum 30.06.2023 ist der anrechnungsfreie Hinzuverdienst bei Aufnahme eines Minijobs während der Kurzarbeit möglich.

Bundesrat, PM vom 07.10.2022

Kündigung trotz Elternzeit kann wirksam sein

Eine Kündigung, die während der Elternzeit einer Arbeitnehmerin ausgesprochen wird, kann dennoch wirksam sein. Dies zeigt ein vom Landesarbeitsgericht (LAG) Berlin-Brandenburg entschiedener Fall.

Die Arbeitnehmerin hat sich gegen eine von ihrer Arbeitgeberin während der Elternzeit aus betriebsbedingten Gründen ausgesprochene Änderungskündigung gewandt. Das hierfür zuständige Integrationsamt hatte dieser Kündigung während der Elternzeit zuvor zugestimmt.

Bei einer Änderungskündigung handelt es sich um eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses verbunden mit dem gleichzeitigen Angebot der Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses zu geänderten Arbeitsbedingungen. Durch die hier angebotene Änderung sollte das Arbeitsverhältnis zu den Bedingungen und mit den Aufgaben durchgeführt werden, die die Arbeitnehmerin vor Zuweisung des nach Behauptung der Arbeitgeberin weggefallenen anderweitigen Arbeitsplatzes innehatte. Die Arbeitnehmerin hat das Änderungsangebot der Arbeitgeberin abgelehnt und sich gegen die Kündigung gewandt.

Das Arbeitsgericht Potsdam hat die Klage abgewiesen. Das LAG hat diese Entscheidung bestätigt. Der ursprüngliche Arbeitsplatz der Arbeitnehmerin sei durch eine zulässige unternehmerische Entscheidung weggefallen, weshalb eine Beschäftigung zu den bisherigen Bedingungen nicht mehr möglich gewesen sei, erläutert das LAG. Deshalb habe die Arbeitgeberin nach der Zustimmung des Integrationsamtes der Arbeitnehmerin auch während der Elternzeit kündigen und ihr die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses zu geänderten Bedingungen anbieten dürfen. Da die Klägerin das Änderungsangebot nicht angenommen hat, sei das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung beendet worden.

Das LAG hat die Revision zum Bundesarbeitsgericht nicht zugelassen.

Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 05.07.2022, 16 Sa 1750/21

Kündigung wegen Kirchenaustritts: EuGH soll Vereinbarkeit mit EU-Recht klären

Darf ein der katholischen Kirche zugeordnetes Krankenhaus eine Arbeitnehmerin allein deshalb als ungeeignet für eine Tätigkeit ansehen, weil sie vor Beginn des Arbeitsverhältnisses aus der katholischen Kirche ausgetreten ist, auch wenn es von den bei ihm tätigen Arbeitnehmern im Übrigen nicht verlangt, dass sie der katholischen Kirche angehören? Dies möge der Europäische Gerichtshof (EuGH) klären, bittet das Bundesarbeitsgericht (BAG).



Die Beklagte, die dem Deutschen Caritasverband angeschlossen ist, betreibt ein Krankenhaus. Die Klägerin war bei ihr bis Mitte 2014 als Hebamme beschäftigt. Dann machte sie sich selbstständig. Im September 2014 trat sie aus der katholischen Kirche aus. Bei einem neuerlichen Einstellungsgespräch im Frühjahr 2019 wurde ihre Zugehörigkeit zur katholischen Kirche nicht thematisiert. Den ihr übersandten und vom Krankenhaus bereits unterzeichneten Arbeitsvertrag reichte die Klägerin zusammen mit einem Personalfragebogen bei Beginn des Arbeitsverhältnisses an die Personalabteilung der Beklagten zurück. In dem Personalfragebogen hatte die Klägerin den Austritt aus der katholischen Kirche angegeben. Nachdem Gespräche mit dem Ziel, sie wieder zu einem Eintritt in die katholische Kirche zu bewegen, erfolglos geblieben waren, kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis der Parteien mit Schreiben vom 26.07.2019 zum 31.08.2019. Die Beklagte beschäftigt in ihrem Krankenhaus konfessionslose Mitarbeiter, die nicht zuvor katholisch waren, auch als Hebammen.

Das Arbeitsgericht hat der Kündigungsschutzklage stattgegeben, das Landesarbeitsgericht hat sie abgewiesen. Das BAG hat das Verfahren über die Revision der Klägerin ausgesetzt und den EuGH um die Beantwortung von Fragen zur Auslegung des Unionsrechts ersucht. Es bedürfe der Klärung, ob die Ungleichbehandlung der Klägerin mit Arbeitnehmern, die niemals Mitglied der katholischen Kirche waren, vor dem Hintergrund des durch Artikel 21 der EU-Grundrechtecharta und die Richtlinie 2000/78/EG zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf gewährleisteten Schutzes vor Diskriminierungen wegen der Religion gerechtfertigt sein kann.

Bundesarbeitsgericht, Beschluss vom 21.07.2022, 2 AZR 130/21 (A)

Privatfahrt eines Berufskraftfahrers unter Cannabis-Einfluss: Zwölfwöchige Sperrzeit nach Jobverlust gerechtfertigt

Eine private Fahrt unter Cannabis-Einfluss, die zum vorübergehenden Verlust der Fahrerlaubnis führt, rechtfertigt bei einem Berufskraftfahrer die Verhängung einer zwölfwöchigen Sperrzeit durch die Bundesagentur für Arbeit, wenn dieser hierdurch seinen Arbeitsplatz verliert und im Anschluss Arbeitslosengeld beantragt. Dies hat das Sozialgericht (SG) Stuttgart entschieden.

Der Kläger wandte sich gegen die Verhängung einer zwölfwöchigen Sperrzeit durch die beklagte Agentur für Arbeit. Er war als Kraftfahrer der Klasse CE beschäftigt gewesen. Nachdem sein Arbeitgeber ihn gekündigt hatte, weil er mit einem einmonatigen Fahrverbot belegt worden war, nachdem bei einer Verkehrskontrolle bei einer privaten Fahrt festgestellt worden war, dass er unter dem Einfluss von Cannabis gestanden hatte, beantragte er bei der Beklagten die Gewährung von Arbeitslosengeld. Diese verhängte eine zwölfwöchige Sperrzeit.

Die dagegen gerichtete Klage wies das SG Stuttgart ab. Denn der Kläger habe durch sein Verhalten die Kündigung und damit seine darauffolgende Arbeitslosigkeit grob fahrlässig verursacht. Der Besitz der Fahrerlaubnis sei unabdingbare Voraussetzung für die Tätigkeit als Kraftfahrer. Der Kläger habe deshalb arbeitsvertraglich alles zu unterlassen gehabt, was zum Entzug der Fahrerlaubnis führen könne. Hierzu gehöre auch der Nichtverlust der Fahrerlaubnis während der Freizeit. Die Annahme einer solchen arbeitsvertraglichen (Neben)Pflicht enthalte keine unangemessene und unverhältnismäßige Einwirkung des Arbeitsrechts auf die private Lebensgestaltung von Arbeitnehmern (Landessozialgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 25.02.2011, L 8 AL 3458/10; Bundessozialgericht, Urteil vom 06.03.2003, B 11 AL 69/02 R.).

Es entspreche zudem auch der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, dass eine private Trunkenheitsfahrt und entsprechend eine Fahrt unter Drogeneinfluss, die zum Verlust der Fahrerlaubnis und zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber führe, eine Verletzung des Arbeitsvertrages enthalten könne (Urteil vom 25.08.1981, 7 RAR 44/80). Eine angeblich zugesagte Weiterbeschäftigungsmöglichkeit im Unternehmen habe der Kläger nicht beweisen können.

Sozialgericht Stuttgart, Urteil vom 26.01.2022, S 6 AL 5194/20, rechtskräftig

Familie und Kinder

Erneut: Unzulässiges Tätigwerden des zentralen "Inkassoservice" in Recklinghausen in Erhebungssachen der Familienkassen

Trotz mehrfacher Entscheidungen des Bundesfinanzhofs (BFH), dass der zentral bei der Agentur für Arbeit Recklinghausen eingerichtete so genannte Inkassoservice für die Durchführung des Erhebungsverfahrens in Kindergeldsachen von Familienkassen anderer Bundesländer mangels Rechtsgrundlage unzuständig ist, wird die Behörde weiterhin tätig, jetzt allerdings "verdeckt" unter dem Briefkopf der eigentlich zuständigen örtlichen Familienkassen. Hierauf weist das Finanzgericht (FG) Niedersachsen hin.

Bereits mit Gerichtsbescheid vom 16.08.2022 (3 K 113/22) habe der 3. Senat des Niedersächsischen FG diese bedenkliche Umgehung der Rechtsprechung des BFH durch den Inkassoservice als unwirksam beurteilt. Die beklagte Familienkasse habe gegen den Gerichtsbescheid keinen Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt. Allerdings habe sie überraschenderweise auch nicht die vom FG zugelassene Revision eingelegt, damit auch der BFH ihr Handeln überprüfen kann, so das FG.

Eine Revision zum BFH sei vom FG zuzulassen, wenn die Sache grundsätzliche Bedeutung hat. Das, so das FG, sei hier der Fall, weil einheitlich klargestellt werden würde, ob ein Unterlaufen der höchstrichterlichen Rechtsprechung auf dem erfolgten Weg ohne weiteres möglich ist. Außerdem handele es sich nicht um einen Einzelfall, weil der Inkassoservice offenbar bundesweit in sämtlichen Erhebungsverfahren in Kindergeldangelegenheiten tätig wird.

Das zeigt sich laut FG Niedersachsen an einem weiteren nahezu identisch gelagerten Fall, den der 3. Senat nunmehr mit Urteil vom 21.09.2022 (3 K 159/22) in gleicher Weise entschieden habe. Auch dieses Mal habe das Gericht die Revision zugelassen, sodass die unterlegene Familienkasse den BFH anrufen könne.

Auf Nachfrage im Haus hätten weitere Senate mitgeteilt, dass dort ebenfalls ähnliche Fälle rechtshängig sind.

Finanzgericht Niedersachsen, PM vom 19.10.2022

Neu gefasste Auszahlungssperre ist rechtmäßig

Die Auszahlungssperre gemäß § 70 Absatz 1 Satz 2 Einkommensteuergesetz (EStG) in seiner neuen Fassung ist rechtmäßig. Dies hat das Finanzgericht (FG) Schleswig-Holstein entschieden.

Nach § 70 Absatz 1 Satz 2 EStG erfolgt die Auszahlung festgesetzten Kindergeldes rückwirkend nur für die letzten sechs Monate vor Beginn des Monats, in dem der Antrag auf Kindergeld eingegangen ist - auch wenn der Anspruch materiell-rechtlich bereits früher entstanden sein sollte. Die Norm ist nicht neu; die so genannte Auszahlungssperre fand sich früher in § 66 Absatz 3 EStG.

Allerdings stellte der Bundesfinanzhof (BFH) fest, dass die Norm des § 66 Absatz 3 EStG systematisch dem Festsetzungsverfahren zuordenbar ist und war daher der Auffassung, dass eine - dem Abrechnungsverfahren zuzuordnende - Auszahlungssperre dort keine Wirksamkeit entfalten könne. Als Reaktion darauf hat der Gesetzgeber die Norm des § 66 Absatz 3 EStG aufgehoben und mit dem Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch in die Vorschrift des § 70 Absatz 1 Satz 2 EStG überführt.

Die neue Vorschrift des § 70 Absatz 1 Satz 2 EStG - welche die Auszahlungssperre nunmehr dem "richtigen" Erhebungsverfahren zuordnen soll - ist gemäß § 52 Absatz 50 Satz 1 EStG auf Anträge anzuwenden, die nach dem 18.07.2019 eingegangen sind.

Die Anwendbarkeit des § 70 Absatz 1 Satz 2 EStG ist laut FG Schleswig-Holstein bereits in der finanzgerichtlichen Rechtsprechung bestätigt worden; durchgreifende (etwa verfassungsmäßige) Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Norm seien nicht erkannt worden (vgl. FG Niedersachsen, Urteil vom 11.05.2021, 12 K 246/20; FG Nürnberg, Urteil vom 28.07.2021, 3 K 1589/20 sowie FG Münster, Urteil vom 21.05.2021, 4 K 3164/20). Höchststrichterliche Rechtsprechung liege noch nicht vor (anhängige Verfahren beim BFH unter den Aktenzeichen III R 21/21 und III R 28/21).

Da die Beteiligten im beim FG Schleswig-Holstein anhängigen Verfahren kein Einvernehmen zum Ruhen des Verfahrens erzielt hatten, hatte das FG eigenen Angaben zufolge ohne Zuwarten auf ein BFH-Urteil zu entscheiden. Es habe sich der bisherigen finanzgerichtlichen Rechtsprechung angeschlossen. Wie das FG mitteilt, ist gegen das Urteil Revision eingelegt worden, sodass beim BFH nunmehr unter dem Aktenzeichen III R 27/22 ein weiteres Verfahren zu dieser Thematik anhängig ist.



Finanzgericht Schleswig-Holstein, Urteil vom 17.05.2022, 4 K 110/21, nicht rechtskräftig

Kein Kindergeld für Finanzbeamtin im gehobenen Dienst bei nebenberuflichem Jura-Studium

Eine Kindergeldgewährung wegen eines Jurastudiums des Kindes ist nicht mehr möglich, wenn das Kind nach Abschluss der Ausbildung zur Diplom-Finanzwirtin ein längerfristiges Dienstverhältnis in der Finanzverwaltung aufnimmt, das deutlich über 20 Wochenarbeitsstunden umfasst, und das Studium nur in den danach verbleibenden arbeitsfreien Zeiten durchführt. Dies stellt der Bundesfinanzhof (BFH) klar.

Die Klägerin ist die Mutter einer 1999 geborenen Tochter, die im August 2020 ein duales Studium zur Diplom-Finanzwirtin erfolgreich abschloss. Anschließend nahm die Tochter eine Tätigkeit im gehobenen Dienst der Finanzverwaltung auf, die zunächst 40 Wochenstunden und ab Dezember 2020 28 Wochenstunden umfasste. Im Oktober 2020 begann die Tochter ein Studium der Rechtswissenschaften.

Die Familienkasse lehnte eine Kindergeldgewährung wegen des Universitätsstudiums ab September 2020 ab, da sie der Auffassung war, dass die Tochter ihre Erstausbildung bereits mit dem dualen Studium zur Diplom-Finanzwirtin abgeschlossen habe. Das Studium der Rechtswissenschaften sei eine Zweitausbildung, die wegen der zu umfangreichen Erwerbstätigkeit der Tochter kindergeldrechtlich nicht mehr berücksichtigt werden könne.

Das Finanzgericht (FG) wies die dagegen gerichtete Klage ab. Der BFH hielt die Revision der Klägerin für unbegründet. Er folgte dem FG im Ergebnis, aber nur teilweise in der Begründung. Volljährige Kinder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, würden nach Abschluss einer Erstausbildung während einer Zweitausbildung kindergeldrechtlich nur berücksichtigt, wenn sie keiner Erwerbstätigkeit von mehr als 20 Wochenstunden nachgehen (§ 32 Abs. 4 Sätze 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes). Ob mehrere Ausbildungen zu einer einheitlichen Erstausbildung zusammengefasst werden können oder es sich um eine Erst- und eine Zweitausbildung handelt, hänge von mehreren Faktoren ab.

Zunächst setze eine einheitliche Erstausbildung einen engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang zwischen den Ausbildungsabschnitten voraus, so der BFH. Diesen habe das FG im Hinblick auf den kurzen zeitlichen Abstand und die inhaltliche Nähe der beiden Studiengänge zu Recht bejaht. Zudem müsse die Ausbildung im zweiten Abschnitt noch die Haupttätigkeit des Kindes darstellen und nicht hinter die Erwerbstätigkeit zurücktreten. Insofern sei eine Gesamtbetrachtung durchzuführen.

Da das FG festgestellt hat, dass die Tochter bereits ein längerfristiges Beschäftigungsverhältnis aufgenommen hatte, für das der Ausbildungsberuf Diplom-Finanzwirtin Voraussetzung war, allenfalls gleichviel Zeit in die Ausbildung und in die Erwerbstätigkeit investierte und sich die Ausbildungszeiten nach den arbeitsfreien Zeiten richteten, habe die Gesamtbetrachtung für eine berufsbegleitend durchgeführte Weiterbildung (Zweitausbildung) gesprochen, so der BFH. Daher sei es auf den Umfang der Erwerbstätigkeit angekommen, der über der Grenze von 20 Wochenstunden gelegen habe.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 07.04.2022, III R 22/21

Arbeit, Ausbildung & Soziales

Fachkräftemangel: Bundesregierung beschließt Maßnahmenpaket

Mit einer Fachkräftestrategie will die Bundesregierung mehr Fachkräfte im In- und Ausland zu gewinnen. Fünf Handlungsfelder stehen dabei im Mittelpunkt:

Wichtig sei erstens eine zeitgemäße Ausbildung. Die duale Berufsausbildung bleibt laut Regierung grundlegend für die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Unternehmen. Von großer Bedeutung seien moderne und attraktive Ausbildungsangebote und eine frühzeitige und umfassende Berufsorientierung für alle Schüler.

Zweitens baut die Regierung auf eine gezielte Weiterbildung. Weiterbildung sei in Zeiten des Strukturwandels notwendiger denn je. Die Beschäftigten von heute sollen ermächtigt werden, die Arbeit von morgen ausführen zu können. Daher werde die Bundesregierung die Angebote für Weiterbildung und Qualifizierung ohne Altersbegrenzung für alle leichter zugänglich machen.

Um Weiterbildungsinteressierte bei der Orientierung zu unterstützen, werde die Bundesagentur für Arbeit mit finanzieller Unterstützung des Bundes eine "Nationale Online Weiterbildungsplattform" einrichten. Als zusätzliches Förderinstrument soll eine Bildungs(teil)zeit eingeführt werden.

Weiter gehe es drittens darum, Arbeitspotenziale wirksamer zu heben und die Erwerbsbeteiligung zu erhöhen. Bei der Erwerbsbeteiligung von Frauen gebe es noch viel Potenzial - insbesondere bei Müttern. Sie arbeiteten häufig in Teilzeit. Zwar zeigten die Bemühungen der letzten Jahre Wirkung, insbesondere der Ausbau der Kindertagesbetreuung und der familienbezogenen Leistungen, so die Bundesregierung. Sie will jedoch ihre Anstrengungen für eine stärkere Erwerbsbeteiligung von Frauen intensivieren - etwa durch mehr Angebote zur flexiblen Arbeitszeitgestaltung und den weiteren Ausbau der Kinderbetreuung.

Viertens setzt das Bundeskabinett auf eine Verbesserung der Arbeitsqualität und einen Wandel der Arbeitskultur. Es brauche eine mitarbeiterorientierte Arbeitskultur und Angebote für einen flexiblen Übergang in den Ruhestand, damit Fachkräfte gern und länger im Beruf bleiben. Die Bundesregierung unterstütze Projekte, die helfen, die Arbeitskultur in den Betrieben zu verbessern.

Außerdem will sie die Flexi-Rente durch bessere Beratung bekannter machen. Ziel sei es, ältere Erwerbstätige länger im Erwerbsleben zu halten.

Die fünfte Maßnahme gegen den Fachkräftemangel soll laut Regierung eine moderne Einwanderungspolitik sein. Deutschland setze auf die Einwanderung ausländischer Fachkräfte. Hier gelte es unter anderem, Verwaltungsverfahren und die Anerkennung von Berufsabschlüssen zu vereinfachen. Aber auch der unkomplizierte Mit- und Nachzug von Familien und deren Integration in Gesellschaft, Ausbildung und Arbeitsmarkt gehörten dazu. Außerdem sollen in den Herkunftsländern Beratungsangebote und Sprachkurse für Einwanderungsinteressierte ausgebaut werden.

Schon heute fehlten in vielen Regionen und Branchen gut ausgebildete Fachkräfte, erläutert die Regierung den Hintergrund ihrer Initiative. Dieser Trend werde sich in den kommenden Jahren verstärkt fortsetzen. Laut aktuellem Fachkräftemonitoring seien 2026 etwa 240.000 Arbeitsplätze mehr zu besetzen als Arbeitskräfte verfügbar sein werden. Für viele Betriebe sei die Suche nach Fachkräften schon heute eine existenzielle Frage.

Bundesregierung, PM vom 12.10.2022

Behördlich angeordnete Quarantäne während des Urlaubs: Bezahlter Erholungsurlaub nachzugewähren?

Ob ein Arbeitgeber einem Arbeitnehmer bezahlten Erholungsurlaub nachgewähren muss, der zwar während des Urlaubs selbst nicht erkrankt ist, in dieser Zeit aber eine behördlich angeordnete häusliche Quarantäne einzuhalten hatte, soll der Europäische Gerichtshof (EuGH) klären. Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat ein entsprechendes Vorabentscheidungsersuchen gestellt.

Der Kläger ist seit 1993 bei der Beklagten als Schlosser beschäftigt. Auf seinen Antrag bewilligte ihm die Beklagte acht Tage Erholungsurlaub für die Zeit vom 12. bis 21.10.2020. Mit Bescheid vom 14.10.2020 ordnete die Stadt Hagen die Absonderung des Klägers in häusliche Quarantäne für die Zeit vom 09. bis 21.10.2020 an, weil er zu einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person Kontakt hatte. Für die Zeit der Quarantäne war es dem Kläger untersagt, seine Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamts zu verlassen und Besuch von haushaltsfremden Personen zu empfangen. Die Beklagte belastete das Urlaubskonto des Klägers mit acht Tagen und zahlte ihm das Urlaubsentgelt.



Der Kläger hat die auf Wiedergutschrift der Urlaubstage auf seinem Urlaubskonto gerichtete Klage darauf gestützt, es sei ihm nicht möglich gewesen, seinen Urlaub selbstbestimmt zu gestalten. Die Situation bei einer Quarantäneanordnung sei der infolge einer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit vergleichbar. Der Arbeitgeber müsse ihm deshalb entsprechend § 9 Bundesurlaubsgesetz, dem zufolge ärztlich attestierte Krankheitszeiten während des Urlaubs nicht auf den Jahresurlaub angerechnet werden dürfen, nachgewähren.

Das Landesarbeitsgericht Hamm ist dieser Auffassung gefolgt und hat der Klage stattgegeben (Urteil vom 27.01.2022, 5 Sa 1030/21). Für das BAG ist dagegen entscheidungserheblich, ob es mit Artikel 7 der Arbeitszeitrichtlinie 2003/88/EG und Artikel 31 Absatz 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union im Einklang steht, wenn vom Arbeitnehmer beantragter und vom Arbeitgeber bewilligter Jahresurlaub, der sich mit einer nach Urlaubsbewilligung durch die zuständige Behörde angeordneten häuslichen Quarantäne zeitlich überschneidet, nach nationalem Recht nicht nachzugewähren ist, weil der betroffene Arbeitnehmer selbst nicht krank war. Dies soll nun der EuGH klären.

Bundesarbeitsgericht, Beschluss vom 16.08.2022, 9 AZR 76/22 (A)

Betriebsnahe Kindergärten sind nicht gemeinnützig

Eine Kinderbetreuungseinrichtung ist nicht gemeinnützig im Sinne des § 52 der Abgabenordnung (AO) tätig, wenn sie sich bei der Platzvergabe vorrangig an den Belegungspräferenzen ihrer Vertragspartner orientiert. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) in Bezug auf einen Betriebskindergarten entschieden.

Die Klägerin schloss mit Unternehmen Verträge über die Errichtung und den Betrieb von Kinderbetreuungseinrichtungen für Kinder der Mitarbeiter der Unternehmen. Dabei sollte die Klägerin auf die Belegungspräferenz der Unternehmen Rücksicht nehmen, sofern dies mit den gesetzlichen Bestimmungen, behördlichen Auflagen und dem pädagogischen Konzept vereinbar war. Andere Personen, die nicht bei den Unternehmen beschäftigt waren, konnten einen Betreuungsplatz in Anspruch nehmen, wenn die Unternehmen aus ihrer Belegschaft keinen Bedarf hatten oder wenn Plätze länger unbelegt blieben.

Das Finanzamt war der Auffassung, die Klägerin diene nicht gemeinnützigen Zwecken. Sie fördere nicht die Allgemeinheit, weil ihre Einrichtungen den Beschäftigten ihrer Vertragspartner vorbehalten seien. Die Befreiung von der Körperschaftsteuer wegen der Verfolgung gemeinnütziger Zwecke nach § 5 Absatz 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes sei daher nicht zu gewähren. Einspruch und Klage blieben erfolglos.

Auch der BFH versagte die Gemeinnützigkeit. Die Tätigkeit einer gemeinnützigen Körperschaft müsse gemäß § 52 Absatz 1 Satz 1 AO darauf gerichtet sein, die Allgemeinheit zu fördern. Davon sei nur dann auszugehen, wenn im Grundsatz jedermann freien Zutritt zur Körperschaft oder zu ihren Leistungen hat und sich der geförderte Personenkreis dementsprechend zumindest als Ausschnitt der Allgemeinheit darstellt und die Allgemeinheit repräsentiert. Daran fehlte es laut BFH bei der Klägerin. Denn sie habe nur einen Kreis von Personen gefördert, der aufgrund der Zugehörigkeit zur Belegschaft eines Unternehmens fest abgeschlossen war. Eine verbindliche "Restplatzquote" für andere Personen als die Beschäftigten der Vertragspartner der Klägerin habe es nicht gegeben.

Der BFH lehnte zudem eine Befreiung von der Körperschaftsteuer wegen der Verfolgung mildtätiger Zwecke (§ 53 AO) ab, weil die Klägerin nach ihrer Satzung nur gemeinnützige, nicht aber auch mildtätige Zwecke verfolgte.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 01.02.2022, V R 1/20

Bauen & Wohnen

Architekt haftet nicht für entgangene steuerliche Vergünstigungen

Ein mit der Grundlagenermittlung und Entwurfsplanung beauftragter Architekt hat seinen Auftraggeber über ein denkmalschutzrechtliches Genehmigungserfordernis aufzuklären. Zweck dieser Verpflichtung ist es, den Bauherrn in die Lage zu versetzen, die Realisierungschancen des Vorhabens einschätzen zu können. Nicht zum Schutzzweck der Verpflichtung gehört es dagegen, den Bauherrn vor etwaigen Steuerschäden im Zusammenhang mit bestehenden Genehmigungserfordernissen zu bewahren. Der Bauherr kann deshalb bei unvollständiger Grundlagenermittlung nicht Ersatz entgangener steuerlicher Vergünstigungen beanspruchen, wie das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt am Main entschieden hat.

Die Bauherren beabsichtigten die Sanierung einer Dachgeschosswohnung und beauftragten einen Architekten mit Architektenleistungen. Dieser klagte vor dem Landgericht (LG) ausstehendes Honorar ein. Die Bauherren beriefen sich dagegen auf Schadenersatzansprüche gegen den Architekten, da fälschlich erklärt worden sei, dass denkmalschutzrechtliche Gesichtspunkte beim Innenausbau unbeachtlich seien. Tatsächlich hätten sie bei richtiger Aufklärung das gesamte Bauvorhaben im Wege einer Sonderabschreibung (§ 7h Einkommensteuergesetz) fördern lassen können. Ihnen sei wegen der unrichtigen Ausklärung ein Steuerschaden in Höhe von gut 5.000 Euro entstanden.

Das LG hatte dem Architekten ausstehendes Honorar zugesprochen und den Schadenersatzanspruch der beklagten Bauherren wegen entgangener Steuervergünstigungen abgewiesen. Die Berufung der Bauherren hiergegen hatte auch vor dem OLG keinen Erfolg. Der Architekt habe zwar pflichtwidrig nicht über die denkmalschutzrechtliche Genehmigungsbedürftigkeit aufgeklärt, so das OLG. Auch im Rahmen der hier beauftragten Grundlagenermittlung und Entwurfsplanung müsse ein Architekt über die Genehmigungsbedürftigkeit eines Bauvorhabens vollständig und richtig informieren. Die Entwurfsplanung müsse zudem genehmigungsfähig erstellt werden. Dabei komme es nicht darauf an, ob bei der Beauftragung der Bauherr zum Ausdruck gebracht habe, bestimmte steuerliche Vergünstigungen in Anspruch nehmen zu wollen.

Es fehle aber am Zurechnungszusammenhang zwischen dieser Pflichtverletzung und dem behaupteten Steuerschaden. Grundsätzlich hafte der Vertragspartner bei einer Pflichtverletzung nur für die Schäden, die bei ordnungsgemäßer Erfüllung der Pflichten gerade verhindert werden sollen. Dieser Schutzzweckzusammenhang liege hier nicht vor. Die ordnungsgemäße Grundlagenermittlung betreffe zwar auch wirtschaftliche Folgen eines Bauvorhabens. Insbesondere solle sie den Bauherrn über die erwarteten Kosten informieren, damit er sich auf einer geeigneten Grundlage für die Durchführung des Vorhabens entscheiden kann. Es bestehe aber keine allgemeine Verpflichtung des Architekten, die Vermögensinteressen des Bauherrn in jeder Hinsicht wahrzunehmen. Die Ermittlung der Genehmigungsbedürftigkeit betreffe nicht die wirtschaftlichen Fragen des Bauvorhabens, sondern diene dazu, die Realisierungschancen einschätzen zu können. Sie zielen - jedenfalls ohne weitere Vereinbarung oder besondere Umstände - nicht darauf, dem Besteller die Möglichkeit steuerlicher Vergünstigungen zu erschließen, betont das OLG. Solche Vergünstigungen seien vielmehr allein ein "Reflex der Genehmigung".

Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Urteil vom 25.04.2022, 29 U 185/20, unanfechtbar

Nachbarrecht: Beim Bohren kommt es auf die Natur der Wand an

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass der Bewohner eines Reihenhauses nicht einfach in die Außenwand seines Nachbarn bohren darf, wenn es sich um eine sogenannte „Grenzwand“ handelt. Das sei nur bei so genannten „Nachbarwänden“ zulässig.

In dem konkreten Fall ging es um eine Außenwand auf einer Terrasse, die leicht versetzt zum Nachbarn stand. Dieser wollte seine elektrische Markise anschließen und bohrte zum Verlegen des Kabelkanals Löcher in den Putz - ohne vorher den Nachbarn zu fragen.

Der Bundesgerichtshof urteilte, dass der Nachbar mit der angebohrten Außenwand einen Beseitigungsanspruch hat. Entscheidend sei „die Natur der Wand“. Sind die Außenmauern der beiden Gebäude durch eine Fuge getrennt, so handele es sich aus rechtlicher Sicht um zwei separate Wände. Bei einer Mauer, die zum Anbau auf beiden Seiten bestimmt und wesentlicher Bestandteil der Gebäude ist, sei das anders („Nachbarwand“).

BGH, V ZR 25/21



Mietrecht: Um Druck auszuüben, darf der Mieter nur an laufenden Zahlungen sparen

Verweigert der Vermieter dem Mieter zu Unrecht die Belegeinsicht für die Betriebskostenabrechnung, so hat der Mieter dennoch keinen Anspruch darauf, bereits geleistete Betriebskostenpauschalen erstatten zu bekommen.

Mieter können in einem laufenden Mietverhältnis die Rückzahlung der auf die vereinbarten Nebenkosten geleisteten Abschlagszahlungen auch dann nicht verlangen, wenn der Vermieter die Einsichtnahme in die Abrechnungsunterlagen verweigert. Mieter können aber die laufenden Nebenkostenvorauszahlungen stoppen, und um sich schadlos zu halten und Druck auf den Vermieter auszuüben.

BGH, VIII ZR 150/20

Solaranlage auf dem Dach darf Nachbarn nicht unzumutbar blenden

Geht von einer Photovoltaikanlage eine derartige Blendwirkung auf das benachbarte Wohnhausgrundstück aus, dass dessen Nutzung wesentlich beeinträchtigt ist, hat der Nachbar einen Anspruch auf Beseitigung dieser Störung. Das Landgericht (LG) Frankenthal hat daher ein Ehepaar dazu verurteilt, die auf dem Dach ihres Wohnhauses errichtete Photovoltaikanlage durch geeignete Maßnahmen so auszurichten, dass von der Anlage keine wesentliche Blendwirkung in Richtung des Einfamilienhauses der Nachbarn ausgeht.

Die klagenden Nachbarn beschwerten sich über Blendungen im Garten, auf der Terrasse, im Wohnzimmer nebst Essbereich und Flur. Das LG gab der Klage der Nachbarn auf Unterlassung dieser Störung statt.

Denn nach dem Gutachten einer vom Gericht beauftragten Sachverständigen komme es in den Sommermonaten (Anfang April bis Mitte September) etwa zwischen 17.00 oder 18.00 Uhr zu direkten Sonnenlichtreflexionen von der Photovoltaikanlage aus hin zu dem benachbarten Wohnhaus und insbesondere auch hin zu dem besonders sensiblen Terrassenbereich des Anwesens. Die Spiegelung sei annähernd so hell wie der Blick in die Sonne selbst und eine Blendung führe zu zeitweisen Einschränkungen der Sehfähigkeit und zu einer Nachbilderzeugung, so die Gutachterin.

Eine derartige Hinderung an der normalen beziehungsweise beschwerdefreien Nutzung der Wohnung und der zugehörigen Terrasse und des Gartens müsse nicht hingenommen werden, entschied das LG. Es sei den Nachbarn nicht zumutbar, die Terrasse in den relevanten Zeiträumen nicht nutzen zu können und die betroffenen Wohnbereiche mittels Rollläden verdunkeln zu müssen. Darüber hinaus wies das Gericht darauf hin, dass Photovoltaikanlagen auf Hausdächern nicht zwingend mit (wesentlichen) Beeinträchtigungen verbunden sein müssen, da es Spezialmodule mit reflexionsarmen Oberflächen gibt.

Landgericht Frankenthal (Pfalz), Urteil vom 12.08.2022, 9 O 67/21, rechtskräftig

Mietrecht: Auch auf einem einzigen Grundstück können zweierlei Verträge gelten

Hat ein Mieter zwei separate schriftliche Mietverträge über eine Wohnung und einen Stellplatz, so spreche die tatsächliche Vermutung dafür, dass beide Verträge rechtlich selbstständig seien, so der Bundesgerichtshof.

Das gelte auch dann, wenn der Stellplatz auf demselben Grundstück liegt wie die Wohnung. Nimmt der Stellplatzmietvertrag keinen Bezug zum Wohnraummietvertrag und sind die Kündigungsmöglichkeiten unterschiedlich, so ist von zwei separaten Mietverträgen auszugehen.

BGH, VIII ZR 94/20

Ehe, Familie und Erben

Verstorbener Unternehmer: Außenprüfung bei Erben rechtens

Nach dem Zweck des § 193 Absatz 1 Abgabenordnung (AO) muss es die Möglichkeit geben, die steuerlichen Verhältnisse früherer Unternehmer auch dann zu prüfen, wenn sie ihren Betrieb veräußert oder aufgegeben haben. Gleiches gelte beim Tod des Unternehmers, stellt der Bundesfinanzhof (BFH) klar. Die Rechtmäßigkeit einer Außenprüfung bei den Gesamtrechtsnachfolgern sei zudem nicht davon abhängig, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe Steuernachforderungen aus einer früheren Außenprüfung streitig sind. Die Zulässigkeit einer Außenprüfung bei den Erben hänge auch nicht von dem Gegenstand sowie der (voraussichtlichen) Intensität und Komplexität der Prüfung ab.

Die Antragsteller sind Erben ihres im Dezember 2016 verstorbenen Vaters, der bis zu seinem Tod als Einzelunternehmer ein Bauunternehmen betrieb und hieraus Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielte. Aufgrund einer für die Jahre 2010 bis 2012 durchgeführten Außenprüfung erließ der Antragsgegner, das Finanzamt, geänderte Steuerbescheide, die zu Nachforderungen führten und deretwegen beim Finanzgericht (FG) noch ein Klageverfahren anhängig ist.

Anfang 2019 erließ das Finanzamt eine die steuerlichen Verhältnisse des Vaters betreffende Prüfungsanordnung für die Streitjahre 2014 bis 2016 gegenüber den Antragstellern. Diese begehrten ohne Erfolg die Aussetzung der Vollziehung (AdV) der Prüfungsanordnung.

Der BFH stellt klar, dass nach dem Wortlaut des § 193 Absatz 1 AO die Außenprüfung zwar nur bei Steuerpflichtigen durchgeführt werden, die noch im Zeitpunkt der Prüfung einen gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieb unterhalten oder freiberuflich tätig sind. Das entspreche aber nicht dem Zweck der Vorschrift, die die steuerlichen Verhältnisse von Unternehmern für besonders prüfungsbedürftig hält. Deshalb müsse es die Möglichkeit geben, die steuerlichen Verhältnisse früherer Unternehmer auch dann nach § 193 Absatz 1 AO zu prüfen, wenn sie ihren Betrieb veräußert oder aufgegeben haben. Gleiches gelte beim Tod des Unternehmers für dessen Erben, so der BFH. Auf diesen gehe als Gesamtrechtsnachfolger die Steuerschuld des Erblassers und damit auch die Verpflichtung aus Steuernachforderungen über. Soweit die Steuerschuld auf der unternehmerischen Betätigung des Erblassers beruhe, könne bei ihm auch eine Außenprüfung nach § 193 Absatz 1 AO stattfinden.

Soweit die Antragsteller meinen, dass eine Prüfung bei den Erben nur dann möglich sei, wenn bei einer vorangegangenen Prüfung erhebliche Steuernachforderungen rechtskräftig festgestellt worden seien, trifft dies laut BFH nicht zu. Da es bei der Frage der Zulässigkeit einer Außenprüfung bei den Gesamtrechtsnachfolgern auf die steuerlichen Ergebnisse einer vorangegangenen Außenprüfung nicht ankomme, sei es in rechtlicher Hinsicht unerheblich, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe die Steuernachforderungen aus der früheren Außenprüfung beim Vater der Antragsteller für die Jahre 2010 bis 2012 einer finanzgerichtlichen Prüfung standhalten werden.

Soweit die Antragsteller die Zulässigkeit einer Außenprüfung bei den Erben von dem Gegenstand, sowie der (voraussichtlichen) Intensität und Komplexität der Prüfung abhängig machen wollen, könne auch dem nicht gefolgt werden.

Der Anordnung einer Außenprüfung stehe auch nicht von vornherein entgegen, dass die Antragsteller nach ihrem Vortrag nicht über das Wissen und die Kenntnisse des verstorbenen Vaters verfügen und über das bloße Ordnen, Sortieren und die Vorlage von Unterlagen hinaus nicht zur Mitwirkung bei der Aufklärung der steuerlichen Verhältnisse des V herangezogen werden könnten. Ist bei Gesamtrechtsnachfolge der Erbe Steuerschuldner geworden und muss er die aus dieser Stellung erwachsenen Pflichten erfüllen, so obliege ihm auch die Erfüllung der auf ihn übergangenen Mitwirkungspflichten im Sinne des § 200 AO, stellt der BFH klar.



Erst wenn das nachfolgende einzelne Mitwirkungsverlangen insbesondere zu einer im Verhältnis zum Aufklärungsbedürfnis bzw. dem voraussetzlichen Aufklärungserfolg nicht mehr angemessenen Belastung des Mitwirkungspflichtigen führt oder etwas Unmögliches von ihm verlangt, greife das von den Antragstellern angesprochene Übermaßverbot als Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ein. So könne von den Gesamtrechtsnachfolgern nichts gefordert und gegebenenfalls mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden, was außerhalb ihres Wissens- oder Einflussbereichs liegt. Allein ein zeitlicher oder finanzieller Mehraufwand, der dadurch entsteht, dass der verstorbene Steuerpflichtige Angaben oder Auskünfte leichter hätte erteilen können als seine Erben, die gegebenenfalls hierfür einen Steuerberater zu Rate ziehen müssen, mache eine ermessensgerecht eingeforderte Mitwirkungsmaßnahme aber noch nicht unverhältnismäßig.

Bundesfinanzhof, Beschluss vom 15.06.2022, X B 87/21 (AdV)

Zinsen aus nicht fremdüblichem Vertrag zwischen Angehörigen nicht steuerpflichtig

Von einem nahen Angehörigen erhaltene Zinsen sind nicht steuerpflichtig, wenn der zugrunde liegende Darlehensvertrag steuerlich nicht anzuerkennen ist. Unabhängig davon fehlt es an einer Überschusserzielungsabsicht, wenn ein hingegebenes Darlehen dieselben Konditionen enthält wie das Refinanzierungsdarlehen. Dies hat das Finanzgericht (FG) Münster entschieden.

Der Kläger stellte seinem Sohn am 30.09.2017 einen Betrag von 100.000 Euro darlehensweise zur Verfügung, den dieser zur Einzahlung in die Rücklage einer in Liquiditätsschwierigkeiten befindlichen GmbH benötigte. Hierfür nahm der Kläger ein Darlehen in gleicher Höhe bei einer Bank auf und gab die mit der Bank vereinbarte Vertragslaufzeit und den Zinssatz von 2,5 Prozent pro Jahr an seinen Sohn weiter. Im Darlehensvertrag mit dem Sohn ist ferner geregelt, dass der Sohn "auf jederzeit mögliches Verlangen Sicherheiten in Höhe der valutierenden Darlehenssumme zu stellen" habe. Die Zahlung der Zins- und Tilgungsraten erfolgte unmittelbar von der GmbH an die Bank.

Das Finanzamt unterwarf beim Kläger Zinseinnahmen in Höhe von 625 Euro für 2017 beziehungsweise 2.500 Euro für 2018 dem Abgeltungssteuersatz von 25 Prozent. Hiergegen wandte der Kläger ein, dass der Abgeltungssteuersatz bei Darlehen zwischen nahestehenden Personen gemäß § 32d Absatz 2 Satz 1 Nr. 1a Einkommensteuergesetz keine Anwendung finde und der Vertrag überdies nicht fremdüblich sei.

Das FG Münster hat der Klage vollumfänglich stattgegeben. Zur Begründung es ausgeführt, dass der zwischen dem Kläger und seinem Sohn geschlossene Darlehensvertrag überwiegend privat motiviert sei und einem Fremdvergleich nicht standhalte. Hierfür spreche zunächst, dass der nicht gesicherte Rückzahlungsanspruch des Klägers gefährdet gewesen sei, weil er im Wesentlichen von der wirtschaftlichen Entwicklung der GmbH abhänge. Der Sohn sei selbst nicht kreditwürdig und auch nicht in der Lage gewesen, Sicherheiten zu stellen. Die diesbezügliche Regelung im Darlehensvertrag sei zu unbestimmt, um als echte bankbeziehungsweise fremdübliche Sicherung gewertet werden zu können. Dass die Bank keine gesonderten Sicherheiten vom Kläger gefordert habe, sei unerheblich, da die wirtschaftliche Situation des Klägers mit derjenigen seines Sohnes nicht vergleichbar sei. Schließlich hätte sich ein fremder Dritter einen Aufschlag auf den vereinbarten Refinanzierungszins gewähren lassen.

Unabhängig davon fehle dem Kläger die Überschusserzielungsabsicht. Wegen des Werbungskostenabzugsverbots und der beschränkten Verlustverrechnung werde die Einkünfterzielungsabsicht zwar bei Kapitalerträgen grundsätzlich vermutet. Diese Vermutung könne aber widerlegt werden, wenn ein positives Ergebnis von vornherein wirtschaftlich ausgeschlossen erscheine. Im Streitfall sei ein irgendwie gearteter positiver Ertrag des Klägers wegen der gleichen Zinshöhe in beiden Darlehensverträgen nicht denkbar. Die Refinanzierungszinsen seien dabei trotz des Werbungskostenabzugsverbots in die Totalergebnisprognose einzubeziehen, da das Merkmal der Überschusserzielungsabsicht steuerlich beachtliches Erwerbshandeln von steuerlich unbeachtlichem Handeln aus privaten Motiven abgrenzen solle.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 24.08.2022, 7 K 1646/20 E

Medien & Telekommunikation

Rundfunkbeiträge: Barzahlung darf nicht ausnahmslos ausgeschlossen werden

Die Beitragssatzung des Hessischen Rundfunks ist insoweit rechtswidrig, als sie die Barzahlung der Rundfunkbeiträge ausnahmslos ausschließt. Denn laut Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) verstößt dies gegen die unionsrechtlichen Vorgaben für Barzahlungsbeschränkungen bei der Erfüllung hoheitlich auferlegter Geldleistungspflichten sowie gegen Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz (GG).

Bis zu einer Neuregelung dürfe die Regelung daher nur mit der Maßgabe weiter angewendet werden, dass der Hessische Rundfunk solchen Beitragspflichtigen, die nachweislich weder bei privaten noch bei öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten ein Girokonto eröffnen können, die Zahlung des Beitrags mit Bargeld ohne Zusatzkosten ermöglicht.

Die Kläger sind als Wohnungsinhaber rundfunkbeitragspflichtig. Sie wenden sich gegen die Festsetzung rückständiger Rundfunkbeiträge durch den beklagten Hessischen Rundfunk und begehren hilfsweise die Feststellung, dass sie berechtigt sind, Rundfunkbeiträge in bar zu zahlen. Der Beklagte hat die von den Klägern jeweils angebotene Barzahlung unter Verweis auf § 10 Absatz 2 seiner Beitragssatzung abgelehnt, wonach der Rundfunkbeitrag nur durch Lastschrifteinzug, Einzelüberweisung oder Dauerüberweisung entrichtet werden kann.

In den Vorinstanzen waren die Klagen erfolglos. Auf die Revisionen der Kläger hatte das BVerwG dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) mehrere Fragen zur Auslegung des Begriffs des gesetzlichen Zahlungsmittels im EU-Recht und zur Reichweite der ausschließlichen Kompetenz der EU im Bereich der Währungspolitik zur Vorabentscheidung vorgelegt (Beschlüsse vom 27.03.2019, 6 C 5.18 und 6 C 6.18). Nachdem der EuGH die Vorlagefragen am 26.01.2021 (C-422/19 und C-423/19) beantwortet hatte, hat das BVerwG die Revisionen der Kläger zurückgewiesen.

Unter Berücksichtigung der EuGH-Entscheidung ist es zu dem Ergebnis gelangt, dass dem Barzahlungsausschluss in der Beitragssatzung des Beklagten nicht die bundesrechtliche Regelung des § 14 Absatz 1 Satz 2 Bundesbankgesetz (BBankG) entgegengehalten werden kann, wonach auf Euro lautende Banknoten das einzige unbeschränkte gesetzliche Zahlungsmittel sind. Denn diese Norm determiniere in Anbetracht ihres Ziels und ihres Inhalts die rechtliche Ausgestaltung des Status der Euro-Banknoten als gesetzliches Zahlungsmittel und verstoße damit gegen die ausschließliche Regelungskompetenz der Union im Bereich der Währungspolitik.

§ 10 Absatz 2 der Beitragssatzung stehe allerdings seinerseits nicht uneingeschränkt in Einklang mit den unionsrechtlichen Vorgaben, die der EuGH in der genannten Entscheidung näher ausgeformt hat. Danach beinhalte der Status als gesetzliches Zahlungsmittel lediglich eine grundsätzliche Verpflichtung zur Annahme von Euro-Bargeld zu Zahlungszwecken. Daher seien die Mitgliedstaaten befugt, bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen Ausnahmen von der Annahmepflicht vorzusehen. Diese Voraussetzungen seien bei § 10 Absatz 2 der Beitragssatzung überwiegend erfüllt: Anders als § 14 Absatz 1 Satz 2 BBankG determiniere die Regelung nicht die rechtliche Ausgestaltung des Status der Euro-Banknoten als gesetzliches Zahlungsmittel, sodass kein Eingriff in die ausschließliche Kompetenz der EU für die Währungspolitik vorliegt. Auch führe die Regelung nicht zu einer rechtlichen oder faktischen Abschaffung der Euro-Banknoten. Sie sei zudem aus Gründen des öffentlichen Interesses, nämlich der Kostenersparnis sowie der effizienten Durchsetzung der Beitragserhebung erlassen worden. Der in § 10 Absatz 2 der Beitragssatzung geregelte Ausschluss der Barzahlungsmöglichkeit sei ferner geeignet, das verfolgte Ziel von öffentlichem Interesse zu erreichen.

Ein Unionsrechtsverstoß liege jedoch darin, dass mangels einer Ausnahmeregelung diejenigen Beitragspflichtigen, die keinen Zugang zu einem Girokonto erhalten, unverhältnismäßig beeinträchtigt würden. Auf die Möglichkeit der Bareinzahlung bei einem Kreditinstitut auf das Beitragsabwicklungskonto ARD/ZDF/Deutschlandradio könnten sie wegen der damit verbundenen erheblichen Zusatzkosten nicht verwiesen werden. Aus demselben Grund liege in dem Barzahlungsausschluss auch ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz (Artikel 3 Absatz 1 GG).



Diese Rechtsverletzungen führten jedoch im Ergebnis nicht zum Erfolg der Revisionen der Kläger. Das BVerwG hat angeordnet, dass § 10 Absatz 2 der Beitragssatzung übergangsweise mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass der Beklagte solchen Beitragspflichtigen, die nachweislich weder bei privaten noch bei öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten ein Girokonto eröffnen können, die Zahlung des Beitrags mit Bargeld ohne Zusatzkosten ermöglicht. Da die Kläger jeweils über ein Girokonto verfügen, könnten sie sich auf diese Maßgabe nicht berufen.

Bundesverwaltungsgericht, Urteile vom 27.04.2022, BVerwG 6 C 2.21 und BVerwG 6 C 3.21

Spotify: Klausel für Preisanpassungen unwirksam

Die Preisanpassungsklausel in den Abonnementbedingungen des Musik-Streamingdienstes Spotify ist unzulässig. Das hat das Landgericht (LG) Berlin nach einer Klage des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) entschieden, wie der Verband selbst mitteilt. Spotify habe mit der strittigen Klausel steigende Kosten an Kunden weitergegeben, ohne verpflichtet zu sein, die Preise bei sinkenden Kosten herabzusetzen.

Das in Schweden ansässige Unternehmen habe sich in den Nutzungsbedingungen vorbehalten, die Abonnementgebühren und sonstigen Preise zu erhöhen, um "die gestiegenen Gesamtkosten" für die Bereitstellung der Streamingdienste auszugleichen. Zu den Gesamtkosten zählten laut vzbv zum Beispiel Produktions- und Lizenzkosten, Personal-, Verwaltungs- und Finanzierungskosten sowie Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben. Eine Preissenkung infolge gesunkener Kosten habe die Klausel nicht vorgesehen.

Das LG Berlin habe sich der Auffassung des vzbv angeschlossen, dass Kunden durch die unausgewogene Klausel des Streamingdienstes benachteiligt werden. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes seien Kostensenkungen bei Preisänderungen ebenso zu berücksichtigen wie Kostenerhöhungen und diese nach denselben Maßstäben an die Kunden weiterzugeben. Dem werde die Spotify-Klausel nicht gerecht. Es fehle die Verpflichtung, auch Kostensenkungen weiterzugeben. Damit seien die Chancen und Risiken von Kostenänderungen zwischen Unternehmen und Kunden ungleich verteilt.

Das Argument des Unternehmens, auf dem Markt für Streamingdienste würden die Kosten ohnehin nur steigen, treffe nicht zu. Auch die Kosten des Unternehmens hingen teilweise von Kostenelementen ab, die sinken könnten. Ein anschauliches Beispiel sei die vorübergehende Senkung der Umsatzsteuer im zweiten Halbjahr 2020. Spotify habe die Steuerensenkung zwar an die Kunden weitergegeben. Nach dem Wortlaut der Klausel wäre das Unternehmen dazu aber nicht verpflichtet gewesen.

Das LG Berlin stellte laut vzbv klar, dass das Recht des Kunden, den Vertrag jederzeit zu kündigen, die Benachteiligung durch die Preisänderungsklausel nicht ausgleicht. Kunden hätten in der Regel kein Interesse an einer Kündigung, weil sie mit einem Anbieterwechsel ihre gespeicherten Playlists sowie weitere Einstellungen verlieren und ihnen bei einem anderen Anbieter nicht die gleichen Inhalte zur Verfügung stehen.

Wie der vzbv mitteilt, ist das Urteil des LG nicht rechtskräftig. Spotify sei in Berufung gegangen. Diese laufe beim Kammergericht unter dem Aktenzeichen 23 U 112/22.

Verbraucherzentrale Bundesverband, PM vom 09.09.2022 zu Landgericht Berlin, Urteil vom 28.06.2022, 52 O 296/21, nicht rechtskräftig

Staat & Verwaltung

Elektronische Kommunikation mit Standesämtern wird vereinfacht

Bürger sollen leichter elektronisch mit den Standesämtern kommunizieren können. Die gesetzlichen Grundlagen hierfür hatte der Bundestag am 29.09.2022 beschlossen; der Bundesrat hat sie am 07.10.2022 gebilligt. Das Gesetz kann daher nach Unterzeichnung durch den Bundespräsidenten wie geplant in Kraft treten.

Das Gesetz soll auch das so genannte Onlinezugangsgesetz umsetzen. Bürger können zukünftig ihre Personenstandsdaten über ein Verwaltungsportal erfassen und dem zuständigen Standesamt übersenden. Dieses tauscht sich dann mit der jeweiligen anderen Behörde aus - die Daten werden nur einmal erfasst.

Dadurch können Standesämter in bestimmten Fällen auf die Vorlage urkundlicher Nachweise verzichten - zum Beispiel beim Ausstellen einer Personenstandsurkunde oder eines Ehefähigkeitszeugnisses, Anmeldung einer Eheschließung, Anzeige eines Geburts- beziehungsweise Sterbefalls.

Damit Bürger Nachweise für die Beurkundung nicht mehr selbst vorlegen müssen, tauschen die verschiedenen Standesämter ihre Registerdaten elektronisch aus. Das Gesetz regelt dazu das automatisierte Abrufverfahren zwischen den Behörden.

Papiergebundenen Alteinträge sollen in den elektronischen Personenstandsregistern intensiver nacherfasst werden, um den Datenaustausch zu erleichtern.

Die auf Wunsch der Betroffenen derzeit noch mögliche Beurkundung der Religionszugehörigkeit entfällt zukünftig. Diese Änderung wurde erst im Laufe der Bundestagsberatungen in den ursprünglichen Regierungsentwurf eingefügt.

Auf Anregung des Bundesrates enthält das Gesetz eine Klarstellung, wie mit Personenstandsregistern in bestimmten Fallkonstellationen umzugehen ist.

Das Gesetz soll im Wesentlichen am 01.11.2022 in Kraft treten.

Bundesrat, PM vom 07.10.2022

Audioaufnahmen von polizeilicher Personalienfeststellung: Smartphone darf sichergestellt werden

Wird von der Personalienfeststellung durch Polizeibeamte anlässlich der Kontrolle einer Personenansammlung eine Audioaufnahme gefertigt, liegt die Annahme des Anfangsverdachts für ein gemäß § 201 Absatz 1 Nr. 1 Strafgesetzbuch (StGB) strafbares Vergehen der Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes nahe.

Am frühen Morgen des 30.05.2020 führten Polizeibeamte an der Fachhochschule in Kaiserslautern eine Kontrolle von circa 15 bis 20 Personen durch. Unter den anwesenden Personen befand sich auch die Angeklagte mit Freunden. Während die Polizeibeamten die Personalien der noch anwesenden Personen feststellten, filmte die Angeklagte den Polizeieinsatz mit ihrem Smartphone. Sie beschränkte sich hierbei darauf, den Boden zu filmen und insbesondere eine Tonaufnahme des Einsatzes zu fertigen. Über einen Zeitraum von 39:07 Minuten zeichnete sie sämtliche Gespräche auf, die im Rahmen der Personenkontrolle stattfanden.

Die Angeklagte wurde aufgefordert, das Filmen zu unterlassen und das Video zu löschen. Dies verweigerte sie verbal. Da aus Sicht der Beamten aufgrund des Vorverhaltens der Angeklagten davon auszugehen war, dass sie mit ihrem Smartphone tatsächlich audiovisuelle Aufnahmen von der Polizeikontrolle gefertigt hatte und einzelne Betroffene der Personenkontrolle und auch Gespräche zwischen den einzelnen Betroffenen aufgenommen worden waren, wurde die Sicherstellung des Handys angeordnet und gegen den Widerstand der Angeklagten durchgesetzt. Dazu wurde die Angeklagte zu Boden gebracht und gefesselt. Hierbei beleidigte die Angeklagte die Polizeibeamten.

Das Amtsgericht hat sie wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte in Tateinheit mit Beleidigung zu einer Freiheitsstrafe von sieben Monaten mit Bewährungsaussetzung verurteilt. Hiergegen wendete sich die Angeklagte mit ihrer (Sprung-)Revision.



Das OLG Zweibrücken hat die Revision der Angeklagten als unbegründet verworfen. Eine Strafbarkeit nach § 113 StGB wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte setze voraus, dass die Diensthandlung, gegen die Widerstand geleistet werde, rechtmäßig sei. Diese Diensthandlung sei hier die Sicherstellung des Smartphones. Die Sicherstellung sei gerechtfertigt, wenn das Smartphone als Beweismittel in einem Strafverfahren in Betracht kommen könnte. Das wiederum sei nur der Fall, wenn die Video- und Audioaufnahme als solche strafbar sein könnte.

Vorliegend sei ein begründeter Anfangsverdacht hinsichtlich eines Vergehens nach § 201 Absatz 1 Nr. 1 StGB zu bejahen. Danach sei die Aufnahme des nichtöffentlich gesprochenen Wortes eines anderen auf einen Tonträger strafbar. Nach verbreiteter Auffassung sei ein gesprochenes Wort nichtöffentlich, wenn es nicht für einen größeren, nach Zahl und Individualität unbestimmten oder nicht durch persönliche oder sachliche Beziehungen miteinander verbundenen Personenkreis bestimmt oder unmittelbar verstehbar ist. Dies sei jedenfalls bei der getrennt von anderen Personen, mithin bewusst abseits der Gruppe durchgeführten Feststellung von Personalien der Fall.

Nach den getroffenen Feststellungen sei nicht von einer "faktischen Öffentlichkeit" auszugehen. Die Polizeikontrolle habe zu nächtlicher Stunde (ab 03.04 Uhr) in einem begrenzten Bereich stattgefunden. Es sei daher aus Sicht der Sprechenden nicht damit zu rechnen gewesen, dass über die Gruppe der kontrollierten Personen, eines Zeugen und der Einsatzkräfte hinaus, weitere Personen zuhören. Insoweit scheide auch eine berechtigte Interessenausübung auf Seiten der Angeklagten von vornherein aus.

Oberlandesgericht Zweibrücken, Beschluss vom 30.06.2022, 1 OLG 2 Ss 62/21

Bundespräsident muss keine Auskunft zu Begnadigungen geben

Der Bundespräsident muss der Presse keine Auskunft über seine Begnadigungspraxis geben. Dies hat das Verwaltungsgericht (VG) Berlin entschieden. Der Bundespräsident sei schon keine Behörde im Sinne des Presserechts und damit keine auskunftspflichtige Stelle.

Der Kläger begehrt vom Bundespräsidenten Auskunft zu sämtlichen Begnadigungen in den Jahren 2004 bis 2021 durch Zurverfügungstellung einer Übersicht zu Einzelheiten dieser Entscheidungen, darunter auch die Namen der begnadigten Personen. Die Beklagte lehnte die Auskunftserteilung ab, weil der Bundespräsident bei der Ausübung seines Begnadigungsrechts nicht als Verwaltungsbehörde, sondern als Verfassungsorgan tätig werde.

Zudem sei keine solche Übersicht vorhanden und damit als Information nicht verfügbar. Schließlich stünden einer Auskunftserteilung die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen im Hinblick auf ihre personenbezogenen Daten entgegen. Der Kläger sieht sich durch die Ablehnung insbesondere in seinen Grundrechten verletzt und beruft sich vorrangig auf den presserechtlichen Auskunftsanspruch.

Das VG Berlin hat die Klage abgewiesen. Die Ausübung des Begnadigungsrechts stelle kein Verwaltungshandeln dar. Deshalb sei der Bundespräsident insoweit schon nicht als auskunftspflichtige Stelle beziehungsweise Behörde im Sinne des Presserechts anzusehen.

Das Begnadigungsrecht unterliege als Gestaltungsmacht besonderer Art weder der gerichtlichen Überprüfung noch sei es dem Bundespräsidenten als Verwaltungstätigkeit zugewiesen. Aus der ihm nach dem Grundgesetz zustehenden Möglichkeit, die Befugnis "auf andere Behörden" zu übertragen, folge nichts anderes. Diese vor allem die staatsrechtliche Rolle des Bundespräsidenten betreffende Vorschrift regle nicht, ob er als Behörde im Sinne des Presserechts anzusehen sei. Sie ändere auch nichts an der Qualität des eigentlichen Gnadenakts. Auf die dem Kläger im Übrigen entgegengehaltenen Gründe sei es mithin nicht angekommen, so das VG. Es hat gegen sein Urteil die Berufung zugelassen. Diese kann beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg eingelegt werden.

Verwaltungsgericht Berlin, Urteil vom 14.10.2022, VG 27 K 285/21, nicht rechtskräftig

Bußgeld & Verkehr

Verwahrungskosten von 2.331 Euro für ein Kfz-Kennzeichen sind unverhältnismäßig

Kosten in Höhe von 2.331 Euro für die Verwahrung eines Kfz-Kennzeichens für die Dauer von nahezu einem Jahr sind unverhältnismäßig. Das hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier entschieden.

Im Dezember 2020 stellten Polizeibeamte des beklagten Landes Rheinland-Pfalz im Rahmen einer allgemeinen Verkehrskontrolle ein Kfz-Kennzeichen des Klägers sicher, da die EU-Kennung des Kennzeichens mit schwarzer Folie abgeklebt war und die Stempelplakette fehlte. Im Januar 2021 forderte der Beklagte den Kläger auf, mitzuteilen, ob er der Entsorgung des sichergestellten Kfz-Kennzeichens zustimme. Zugleich wurde er darauf hingewiesen, dass eine Verwahrungsgebühr von 7 Euro pro Tag anfalle. Eine Reaktion erfolgte hierauf nicht. Im Dezember 2021 teilte der Beklagte dem Kläger sodann mit, dass nunmehr die Verwertung des sichergestellten Kfz-Kennzeichens beabsichtigt sei. Dem stimmte der Kläger zu, da er ohnehin davon ausgegangen sei, dass dies bereits geschehen sei. Die Aufforderung vom Januar 2021 sei ihm nicht zugegangen. In der Folgezeit setzte das beklagte Land alsdann die Kosten der bis dahin erfolgten Verwahrung in Höhe von 2.331 Euro (333 Tage à 7 Euro) fest. Nach erfolglosem Widerspruchsverfahren hat der Kläger gegen den Gebührenbescheid Klage erhoben.

Die 8. Kammer des Gerichts hat den streitgegenständlichen Gebührenbescheid aufgehoben. Der Beklagte sei zwar dem Grunde nach zur Gebührenerhebung für eine Verwahrung berechtigt, wobei hierfür nach den maßgeblichen Vorschriften grundsätzlich Gebühren in Höhe von 7 Euro bis 21,50 Euro pro Tag erhoben würden. Im zu beurteilenden Einzelfall sei jedoch die Gebührenerhebung im Hinblick auf den konkret zugrunde gelegten Zeitraum (333 Tage) vor dem Hintergrund der Kostenminderungspflicht des beklagten Landes unverhältnismäßig.

Bei geringwertigen verwahrten Gegenständen - von solchen sei jedenfalls bei einem Wiederbeschaffungswert von unter 50 Euro auszugehen -, an denen kein erkennbares ideelles Interesse bestehe, sei es nach der Systematik der maßgeblichen Vorschriften angezeigt, nach Sicherstellung die Verwertung bzw. Vernichtung in einem verhältnismäßigen Zeitraum vorzunehmen. Im vorliegenden Einzelfall wären bei einem Kfz-Kennzeichen, das zu Preisen von unter 10 Euro erworben werden könne, 14 Tage erforderlich aber auch ausreichend gewesen, um zu ermitteln, ob die Voraussetzungen für die Verwertung bzw. Vernichtung vorgelegen hätten. Da der Beklagte nicht entsprechende Maßnahmen ergriffen habe, um die Verwahrung umgehend nach Sicherstellung zu beenden, seien die festgesetzten Verwahrungsgebühren rechtswidrig und der Bescheid daher aufzuheben.

Gegen die Entscheidung können die Beteiligten innerhalb eines Monats die Zulassung der Berufung bei dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz beantragen.

VG Trier, Pressemitteilung vom 09.08.2022 zum Urteil 8 K 728/22 vom 27.07.2022

Unbewusste Drogeneinnahme: Hohe Hürden für Glaubhaftmachung

Behauptet ein unter Einfluss von Drogen stehender Fahrerlaubnisinhaber, er habe die Drogen unbewusst zu sich genommen, bedarf es detaillierter, in sich schlüssiger und von der ersten Einlassung an widerspruchsfreier Darlegungen, die einen solchen Geschehensablauf als ernsthaft möglich erscheinen lassen. Dies entschied das Verwaltungsgericht (VG) Koblenz und lehnte einen gegen die Entziehung der Fahrerlaubnis gerichteten Eilantrag ab.

Der Antragsteller wurde bei einer Verkehrskontrolle mit drogentypischen Ausfallerscheinungen angetroffen. Vor Ort durchgeführte Drogenschnelltests reagierten positiv auf die Stoffgruppe Amphetamin. Als die anschließende Blutuntersuchung dieses Ergebnis bestätigte und eine erhebliche Amphetaminkonzentration im Blut des Antragstellers ergab, entzog ihm die zuständige Fahrerlaubnisbehörde aufgrund seiner Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen die Fahrerlaubnis und verpflichtete ihn zur Abgabe seines Führerscheins. Gegen diese für sofort vollziehbar erklärten Anordnungen erhob der Antragsteller Widerspruch. Um die Vollziehung vorläufig zu stoppen, stellte er außerdem einen Eilantrag.



Das VG lehnte seinen Antrag ab. Die Entziehung der Fahrerlaubnis sei voraussichtlich rechtmäßig, so die Koblenzer Richter. Denn der Antragsteller habe sich aufgrund der Einnahme von Amphetamin als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erwiesen. Zum Ausschluss der Fahreignung genüge bereits die einmalige Einnahme harter Drogen, wozu Amphetamin gehöre. Der Behauptung des Antragstellers, die Droge sei ohne sein Wissen in ein Getränk gemischt worden, könne nicht gefolgt werden. Dass Dritte einer Person Betäubungsmittel verabreichen, sei nach allgemeiner Lebenserfahrung nicht wahrscheinlich. Die Behauptung einer unbewussten Drogeneinnahme sei daher nur glaubhaft, wenn überzeugend dargelegt werden könne, dass dem Auffinden von Betäubungsmitteln im Körper ein Kontakt mit Personen vorangegangen sei, die zumindest möglicherweise einen Beweggrund gehabt haben könnten, dem Fahrerlaubnisinhaber heimlich Drogen beizubringen, und es ferner naheliege, dass von dem Betroffenen die Aufnahme des Betäubungsmittels unbemerkt geblieben sei.

Diese Voraussetzungen lägen hier nicht vor. Die eidesstattliche Versicherung des Beifahrers, heimlich Amphetamin in die Bierflasche des Antragstellers gegeben zu haben, sei wenig plausibel. Ein nachvollziehbares Motiv für eine solche Handlungsweise ergebe sich weder aus der eidesstattlichen Versicherung noch aus dem Vorbringen des Antragstellers. Vor dem Hintergrund, dass diesem bereits in der Vergangenheit wegen des Führens eines Fahrzeugs unter Amphetamineinfluss die Fahrerlaubnis entzogen worden sei und ihm deshalb die sich daraus ergebenden Konsequenzen bekannt gewesen seien, sei die Behauptung des unbewussten Drogenkonsums nicht glaubhaft, wenn er dies erst nach der Entziehung seiner Fahrerlaubnis sieben Wochen nach der Verkehrskontrolle mitteile.

Es sei auch unwahrscheinlich, dass ein Beifahrer dem Führer eines Pkw heimlich Amphetamin verabreiche und dadurch eine Gefährdung des eigenen Lebens und der eigenen körperlichen Unversehrtheit in Kauf nehme. Angesichts der hohen Amphetaminkonzentration in seinem Blut sowie seiner Ausfallerscheinungen könne ferner nicht davon ausgegangen werden, dass der Amphetaminkonsum vom Antragsteller unbemerkt geblieben sei.

Gegen die Entscheidung steht den Beteiligten die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu.

Verwaltungsgericht Koblenz, Beschluss vom 09.08.2022, 4 L 680/22.KO, nicht rechtskräftig

Kraftrad: Trotz zugelassener Abgasanlage Bußgeld für Lärm

Die Verursachung übermäßigen Lärms (hier: mit einem Kraftrad) kann auch dann eine Ordnungswidrigkeit darstellen, wenn dieser durch eine technisch einwandfreie und zugelassene Abgasanlage emittiert wird. Dies hat das Amtsgericht (AG) Frankfurt am Main entschieden.

Nach den Feststellungen des Gerichts befuhr der Betroffene als Führer eines Kraftrades die Innenstadt in Frankfurt am Main, wobei er - ohne dass dies technisch oder durch die Verkehrssituation geboten wäre - die manuell steuerbaren Klappen der in dem Kraftrad verbauten Abgasklappensteuerungsanlage öffnete und mehrfach unnötig laute und deutlich wahrnehmbare Auspuffgeräuschen von circa zehn Sekunden Dauer verursachte.

Das AG verhängte nach durchgeführter Beweisaufnahme gegen den Betroffenen ein Bußgeld wegen Verursachung unnötigen Lärms, § 30 Absatz Straßenverkehrsordnung (StVO). Unerheblich für die rechtliche Beurteilung sei es dabei, ob die Klappenabgasanlage - so wie im konkreten Fall - an sich technisch einwandfrei sei beziehungsweise über eine gültige verkehrsrechtliche Zulassung verfüge. Sinn von § 30 StVO sei allein die Ahndung eines rücksichtslosen Verhaltens des Betroffenen, sofern diese zu zusätzlichen, technisch nicht notwendigen Lärmemissionen führe. Ein solche Emission sei im konkreten Fall unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände anzunehmen, nachdem der Verstoß in einem innerstädtischen Wohngebiet zur anbrechenden Abendzeit an einem Karfreitag begangen wurde und dieser nicht nur von einer unerheblichen Dauer war.

Amtsgericht Frankfurt am Main, Urteil vom 24.06.2022, 971 OWi 241 Js-OWi 26773/22

Verbraucher, Versicherung & Haftung

Stromversorger darf Abschlag nicht ohne Preiserhöhung anheben

Der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) hat eigenen Angaben zufolge eine Klage gegen den Stromanbieter EnStroGa AG gewonnen. Das Landgericht (LG) Berlin habe auf die Klage des Verbandes klargestellt, dass eine Erhöhung der Abschläge ohne wirksame Preiserhöhung vertragswidrig ist. Es habe es der EnStroGa AG untersagt, Abschlagszahlungen seiner Kunden während des Abrechnungszeitraums einseitig und ohne wirksame Preiserhöhung anzuheben.

Die EnStroGa AG habe ihren Stromkunden per E-Mail im Oktober 2021 eine Erhöhung der Abschlagszahlungen angekündigt. Statt 60 Euro habe eine Kundin plötzlich 84 Euro im Monat zahlen sollen - ein Anstieg von 40 Prozent. Begründung: Die alten Beträge seien nicht ausreichend, "um den für Ihren Zählpunkt benötigten Energieeinkauf sicherzustellen." Eine entsprechende E-Mail hätten auch Kunden erhalten, die einen Vertrag mit eingeschränkter Preisgarantie abgeschlossen hatten. Preisanpassungen während der vereinbarten Laufzeit waren laut vzbv demnach nur zulässig, falls sich staatlich regulierte Preisbestandteile wie Steuern und Abgaben ändern. Für gestiegene Strombeschaffungskosten gelte dies nicht.

Das Berliner LG habe sich der Auffassung des vzbv angeschlossen, dass die Erhöhung der Abschlagszahlungen rechtswidrig war. Eine Anpassung der Abschläge sei zwar grundsätzlich zulässig, wenn sich der zu zahlende Strompreis während des Abrechnungszeitraums erhöht. Die EnStroGa habe sich aber nicht an den vereinbarten Anpassungsmechanismus gehalten und damit vertragswidrig gehandelt.

Eine bloße Änderung der Beschaffungspreises berechtige nicht zu einer Erhöhung von Abschlagsforderungen. Nach den eigenen Geschäftsbedingungen hätte der Stromversorger erst den Strompreis wirksam erhöhen müssen, um anschließend die Abschlagszahlungen für den restlichen Abrechnungszeitraum an den höheren Preis anzupassen. Das habe er nicht getan. Bei Kunden mit eingeschränkter Preisgarantie wäre eine wirksame Preiserhöhung wegen gestiegener Beschaffungskosten auch gar nicht möglich gewesen. Das sei durch die Garantie vertraglich ausgeschlossen gewesen.

Der vzbv merkt an, dass er aufgrund der Energiekrise im ersten Halbjahr 2022 bereits so viele Abmahnungen ausgesprochen hat wie im Jahr 2021 insgesamt. Im ersten Halbjahr 2022 seien es 16 Abmahnungen mit Bezug zur Energiebranche gewesen. Zudem bereite der vzbv zwei Musterfeststellungsklagen gegen die Energieversorger primastrom GmbH und voxenergie GmbH vor. Die Unternehmen erhöhten bereits seit Oktober 2021 massiv ihre Preise, obwohl sie bei Vertragsschluss jeweils eine 24-monatige Preisgarantie versprochen haben. Der vzbv will eigenen Angaben zufolge gerichtlich feststellen lassen, dass die Preiserhöhungen unwirksam sind.

Verbraucherzentrale Bundesverband, PM vom 05.10.2022 zu Landgericht Berlin, Urteil vom 01.09.2022, 52 O 117/22, nicht rechtskräftig

Klimaanlage bei Flug ausgefallen: Kein Schmerzensgeld

Eine Familie mit einem Kleinkind ist mit ihrer Schmerzensgeldklage wegen Ausfalls der Klimaanlage bei einem Flug gescheitert. Das Landgericht (LG) Frankfurt am Main gab zu bedenken, dass Schmerzensgeld eine Verletzung des Körpers oder der Gesundheit voraussetzt. Eine solche hätten die Kläger nicht beweisen können - auch wenn sie durch die Hitze an Bord sicher stark beeinträchtigt gewesen seien.

Die Kläger, eine dreiköpfige Familie mit zweijähriger Tochter, buchten bei der beklagten Fluggesellschaft für August 2018 einen Flug von Brindisi nach Frankfurt am Main. Die geplante Abflugzeit war 10.55 Uhr. Aufgrund einer Verspätung betraten die Kläger um 14.11 Uhr das Flugzeug. Die Klimaanlage war nicht angeschaltet. Es war heiß an Board. Die Tochter der klagenden Familie erhielt Wasser, die Eltern nicht. Der Pilot teilte um 14.56 Uhr mit, man werde eine Viertelstunde später starten. Die Crew weigerte sich, die Türen zu öffnen. Nachdem einige Passagiere die Polizei informiert hatten, kehrte das Flugzeug zum Terminal zurück. Den zwischenzeitlich ausgestiegenen Passagieren wurde mitgeteilt, dass die Klimaanlage nicht funktioniere. Es wurde ihnen freigestellt, gleichwohl mitzufliegen. Der Abflug wurde für 16.30 Uhr angekündigt. Die Kläger entschieden sich dafür und bestiegen erneut das Flugzeug. Darin war es wieder sehr heiß. Um 17.20 Uhr startete die Maschine und landete um 19.22 Uhr, mehr als sechs Stunden später als vereinbart.



Die beklagte Fluggesellschaft erkannte für jedes Familienmitglied 250 Euro Entschädigung nach der Fluggastrechteverordnung an. Die Kläger haben darüber hinaus ein Schmerzensgeld von 650 Euro pro Person verlangt. Im Flugzeug habe eine Temperatur von über 50 Grad bestanden und die Atemluft sei schlecht gewesen.

In einem Berufungsurteil hat das LG Frankfurt am Main ein Recht der Kläger auf ein weiteres Schmerzensgeld verneint. Dass die Kläger durch die Hitze im Flugzeug erheblich beeinträchtigt waren, hat das Gericht nicht in Frage gestellt. Ein Schmerzensgeld setze aber eine Verletzung des Körpers oder der Gesundheit voraus. Eine Gefährdung reiche nach dem Gesetz dafür nicht. Die Kläger hätten im konkreten Fall nicht beweisen können, dass sie Kreislaufprobleme und Kopfschmerzen im Ausmaß einer Gesundheitsverletzung gehabt hätten. Ein Schmerzensgeld wegen eines Freiheitsentzuges scheitere schon daran, dass die Kläger erklärt hätten, gar nicht aussteigen, sondern losfliegen zu wollen und deswegen nach der Rückkehr zum Terminal erneut das Flugzeug bestiegen hätten.

Landgericht Frankfurt am Main, Urteil vom 05.05.2022, 2-24 S 16/20, rechtskräftig

Besteigung eines Holzpolters im Wald auf eigene Gefahr

Wer einen Holzpolter besteigt und dabei verletzt wird, weil Holzstämmen infolge des Besteigens verrutschen beziehungsweise ins Rollen kommen, handelt auf eigene Gefahr. Der den Wald Bewirtschaftende haftet hierfür grundsätzlich nicht, wie das Oberlandesgericht (OLG) Zweibrücken klarstellt.

Der Kläger war mit seinem Hund im Wald spazieren gegangen. Der Hund war dabei auf einen Holzpolter geklettert, der aus mehreren nebeneinander und übereinander gestapelten Holzstämmen bestand und direkt neben einem Wanderweg lag. Dabei verfiel sich die Hundeleine, sodass der Hund nicht wieder vom Stapel herunterklettern konnte. Der Kläger bestieg deshalb den Holzpolter, um den Hund zu "befreien". Dabei kam ein Holzstamm ins Rollen, wodurch der Kläger eingeklemmt und nicht unerheblich verletzt wurde.

Das Landgericht Zweibrücken hat die gegen die Gemeinde Hinterweidenthal gerichtete Klage abgewiesen. Die hiergegen gerichtete Berufung des Klägers blieb erfolglos. Das OLG Zweibrücken weist darauf hin, dass vor natürlichen Gefahren, die vom Wald ausgehen, grundsätzlich weder zu warnen noch zu schützen sei. Zwar habe es sich bei dem Holzpolter nicht um eine solche natürliche Gefahr gehandelt, sondern um eine künstlich errichtete Anlage. Gegen die hiervon ausgehenden Gefahren habe der den Wald Bewirtschaftende hinreichende Sicherungsmaßnahmen ergreifen müssen. Dies bedeutete laut OLG aber nur, dass er die Holzstämmen so lagern musste, dass deren Abrollen oder Verrutschen bei natürlichen Einwirkungen - insbesondere durch Wind und Wasser - ausgeschlossen war.

Gefahren, die bei einem Besteigen des Polters durch Menschen entstehen, habe er nicht begegnen müssen, betont das OLG. Denn der Verkehrssicherungspflichtige könne regelmäßig darauf vertrauen, dass sich der Waldbenutzer umsichtig und vorsichtig verhält, das heißt gerade offenkundige Risiken, wie sie sich aus dem Besteigen des Holzstapels ergeben, meidet. Besondere Sicherungsmaßnahmen wären nur dann geboten gewesen, wenn der Holzlagerplatz aufgrund sonstiger Gegebenheiten besondere Gefahren für solche Nutzer der Wege mit sich gebracht hätte, bei denen nicht allgemein erwartet werden kann, dass sie die diesbezüglichen Gefahren kennen und mit ihnen verantwortungsbewusst umgehen. Das gelte insbesondere für Kinder. Besondere Sicherungsmaßnahmen seien namentlich (nur) dann geboten, wenn sich der Holzstapel in der Nähe von Spiel- oder Grillplätzen oder etwa Waldkindergärten befindet.

Pfälzisches Oberlandesgericht Zweibrücken, Beschlüsse vom 29.08.2022 und vom 08.09.2022, 1 U 258/21

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel

Gastronomie: Umsatzsteuer bleibt abgesenkt

Der Bundesrat hat am 07.10.2022 zahlreichen Änderungen bei den so genannten Verbrauchsteuern zugestimmt. Diese hatte der Bundestag am 22.09.2022 beschlossen, um Gastronomie und mittelständische Brauereien zu entlasten und die Energieversorgung zu stabilisieren. Das Gesetz wird nun dem Bundespräsidenten zur Unterzeichnung zugeleitet und kann anschließend wie geplant in Kraft treten.

Bis Ende 2023 bleibt es beim reduzierten Umsatzsteuersatz von sieben Prozent auf Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen. Ausgenommen sind weiterhin Getränke. Eigentlich wäre die in der Corona-Pandemie eingeführte Stützungsmaßnahme für die Gastronomie Ende 2022 ausgelaufen.

Die ebenfalls eigentlich nur temporär ermäßigten Sätze der Biersteuer-mengenstaffel werden dauerhaft entfristet. Ziel ist es nach der amtlichen Begründung, die einzigartige Biervielfalt und Braukunst sowie die mittelständisch geprägte Brauereistruktur zu stärken. Außerdem befreit das Gesetz Bierwürze, die zur Herstellung von alkoholsteuerpflichtigen Waren verwendet wird, von der Biersteuer.

Das Gesetz schafft die Grundlage, damit der während der Corona-Pandemie aufgestellte Wirtschaftsstabilisierungsfonds der KfW Darlehen zur Refinanzierung von so genannten Zuweisungsgeschäften gewähren kann. Dazu gehören Transaktionen zur Stabilisierung der Energieversorgung, insbesondere zum Auffüllen der Gasspeicher und zum Ausbau der Infrastruktur für Flüssiggas. Gesetzliche Kreditermächtigungen sollen die Liquidität der KfW sichern und Sicherheitsanforderungen an Gas- und Strommärkten bedienen.

Das von der Bundesregierung auf den Weg gebrachte Gesetz dient eigentlich der Umsetzung von EU-Vorgaben im Biersteuerrecht, wurde allerdings im Laufe des Bundestagsverfahrens um zahlreiche weitere Maßnahmen ergänzt - unter anderem die Absenkung der Vorsteuerpauschale für Landwirte ab 01.01.2023 von 9,5 auf neun Prozent.

Bundesrat, PM vom 07.10.2022

Meldepflicht für Einkünfte auf Internet-Plattformen

Betreiber digitaler Plattformen sollen verpflichtet werden, den Finanzbehörden Informationen über Einkünfte zu melden, die von Anbietern auf diesen Plattformen erzielt worden sind. Um auch ausländische Anbieter zu erfassen, soll es einen automatischen Austausch von Informationen zwischen den Mitgliedsländern der Europäischen Union geben. Dies sieht der von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/514 des Rates vom 22. März 2021 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts (20/3436) vor.

Darin heißt es, zu den Bereichen, in denen es bislang an steuerlicher Transparenz gefehlt habe, sei vor allem die Plattformökonomie zu rechnen. Zu den bekanntesten Beispielen zählten Portale, die die Kurzzeitvermietung privaten Wohnraums ermöglichten, der Fahrdienstvermittlung dienten oder zum Verkauf von Waren genutzt würden. Eine große Zahl von Personen und Unternehmen nutze digitale Plattform zur Erzielung von Einkünften. Die gleichmäßige und gesetzmäßige Besteuerung dieser Einkünfte stelle für die Finanzbehörden allerdings eine Herausforderung dar. Es bestehe Grund zu der Annahme, dass die erzielten Einkünfte vielfach gegenüber den Finanzbehörden gar nicht oder nur unvollständig erklärt würden. Oft sei es für die Finanzbehörden schwer, die Angaben zu verifizieren und unbekannte Steuerfälle zu ermitteln. Von den Plattformbetreibern könnten erforderliche Auskünfte regelmäßig nicht erlangt werden. Das sei insbesondere dann der Fall, wenn diese Plattformbetreiber im Ausland ansässig seien und das Angebot von inländischen Steuerpflichtigen in Anspruch genommen werde.

Daher sollen die Betreiber digitaler Plattformen verpflichtet werden, an das Bundeszentralamt für Steuern Informationen zu melden, die eine Identifizierung der auf den Plattformen aktiven Anbieter und die steuerliche Bewertung der von diesen durchgeführten Transaktionen ermöglichen. Meldepflichtig seien Anbieter sowohl aus dem Inland als auch aus anderen EU-Mitgliedsländern. Dazu ist auch ein automatischer Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden in den EU-Mitgliedsländern geplant.



Außerdem sieht der Gesetzentwurf Änderungen bei der Durchführung von steuerlichen Außenprüfungen vor. Diese Außenprüfungen sollen zeitnaher durchgeführt und beschleunigt werden.

Bundestag, hib-Meldung 457/2022 vom 19.09.2022

Vergleichs- und Verkaufsplattform: Werbung mit Streichpreisen und Rabattkästchen kann irreführend sein

Das Landgericht (LG) München I hat die Werbung einer Vergleichs- und Verkaufsplattform mit Streichpreisen und Rabattkästchen für Markenparfums als irreführend für Verbraucher eingestuft. Der Plattform hat es daher die entsprechende Bewerbung der Produkte im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes untersagt.

Die Verfügungsbeklagte betreibt eine Vergleichs- und Verkaufsplattform. Über die Plattform können Verbraucher zu den Angeboten von Drittanbietern gelangen; die Verfügungsbeklagte vertreibt über ihre Internetseite aber auch selbst Markenparfums im Wege des Direktverkaufs. In einer Galerieansicht werden die verschiedenen Parfums, die sowohl von Drittanbietern als auch der Verfügungsbeklagten selbst zum Kauf angeboten werden, in einer Übersicht dargestellt.

Klickt der Seitenbesucher auf ein konkretes Produkt, gelangt er auf die jeweilige Produktdetailseite. Soweit man ein Produkt direkt bei der Verfügungsbeklagten kaufen möchte, wird man zu einer Bestellübersicht geleitet. Die Plattform bewirbt sämtliche Markenparfums in ihrer Galerieansicht und ihren Produktdetailseiten mit Preisersparnissen, indem sie (1) bei einem Angebot den Gesamtpreis einem höheren durchgestrichenen Preis gegenüberstellt (Streichpreis) und/oder (2) eine prozentuale Preisersparnis mit einem rot hervorgehobenen Rabatt-Kästchen ausweist (Rabatt-Kästchen). Bei der Bestellübersicht im Rahmen des Direktverkaufs zeigt die Plattform ebenfalls Streichpreise an. Die dargestellte Ersparnis sowohl bei den Streichpreisen als auch bei den Rabattkästchen berechnet sich aus dem Unterschied zwischen dem günstigsten und dem teuersten gelisteten Angebot auf der Plattform, unabhängig davon, von welchem Händler die Ware angeboten wird.

Das LG München I ordnet die konkrete Darstellung der Streichpreise und Rabattkästchen durch die Verfügungsbeklagte als Verstoß gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) ein.

Soweit die Verfügungsbeklagte die Streichpreise und Rabattkästchen in ihren Galerieansichten und auf ihren Produktdetailseiten verwendet, sei die Darstellung irreführend im Sinne des § 5 Absatz 1, Absatz 2 Nr. 2 UWG, da sie zur Täuschung geeignete Angaben über das Vorhandensein eines besonderen Preisvorteils enthalte.

Werden Preise für ein Angebot durchgestrichenen Preisen gegenübergestellt oder mit einem prozentualen Abzug beworben, müsse sich aus der Werbung die Bezugsgröße eindeutig ergeben. Die Werbung mit einer Preisherabsetzung beinhalte ein hohes Irreführungspotential, da der Eindruck vermittelt werde, es handele sich um ein besonders günstiges Angebot.

Zudem verstießen die verwendeten Streichpreise in der Bestellübersicht im Rahmen des Direktverkaufs laut LG auch gegen die Vorschrift des § 11 Absatz 1 Preisangabenverordnung. Die Verfügungsbeklagte stelle entgegen der gesetzlichen Vorgabe bei Angabe der Preisermäßigung nicht auf den niedrigsten Gesamtpreis ab, den sie selbst innerhalb der letzten 30 Tage vor Preisermäßigung angewendet habe, sondern nehme auf den teuersten auf der Plattform ermittelbaren Verkaufspreis Bezug.

Der Verstoß gegen die Verordnung sei unlauter, da er geeignet sei, die Interessen von Verbrauchern und Mitbewerbern spürbar zu beeinträchtigen. Die Werbung mit den Streichpreisen sei geeignet, den Verbraucher zum Kauf eines durch die Plattform selbst vertriebenen Markenparfums zu veranlassen, ohne dass der Verbraucher die Vor- und Nachteile der geschäftlichen Entscheidung eindeutig erkennen, abwägen und eine "effektive Wahl" treffen könne. Gegenüber Mitbewerbern erlange das beklagte Portal damit einen nicht unerheblichen und unlauteren Wettbewerbsvorteil.

Landgericht München I, Urteil vom 11.10.2022, 42 O 9140/22, nicht rechtskräftig